



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1960

Samstag, den 29. Oktober 1960

Nr. 44

I N H A L T :	Seite	Seite	
Der Hessische Ministerpräsident			
Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1297	Bewertungsergebnisse über die Sondersitzung am 13. August 1960	1310
Verleihungen des Grubenwehr-Ehrenzeichens	1298	Bewertungsergebnisse über die LXXII. Hauptausschußsitzung am 25., 26. u. 27. August 1960	1311
Ertelung des Exequaturs an den Königlich Jordanischen Wahlkonsul, Herrn Ludwig Reichard	1298	Ordnung für die Abschlußprüfung der Berufsfachschüler an der Staatlichen Zeichenakademie Hanau	1311
Ertelung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Bolivianischen Generalkonsul, Herrn Arturo Pacheco Pereira	1298	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 9. bis 12. 10. 1960	1298	Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung bei Vermessungsarbeiten auf öffentlichen Straßen	1314
Der Hessische Minister des Innern		Segelfluggelände „Momart/Odw.“ und „Würzberg/Odw.“	1314
Verlegung der Einsatzleitung der Landespolizei und der Kriminalinspektion bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel	1299	Umwandlung ehemaliger Landwege im Sinne des Landweggesetzes zu Landstraßen II. Ordnung in den Landkreisen Fulda, Hünfeld und Frankenberg	1314
Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen Guatemalas	1299	Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße 40 zwischen Schlüchtern und Flieden, Landkreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Wiesbaden, sowie Abstufung und Einziehung der bisherigen Teilstrecken	1315
Hinweis auf Technische Baubestimmungen; hier: Vornorm DIN 52214	1299	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Delkenheim im Main-Taunuskreis	1299	Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst	1316
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kehlrbach im Landkreis Biedenkopf	1299	Lehrapotheckenverzeichnis 1960/62	1316
Ergänzungen zu den DVGW-TV R Gas (1950)	1299	Regierungspräsidenten	
Der Hessische Minister der Finanzen		DARMSTADT	
Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Mieterhöhungen nach dem Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. 6. 1960	1305	Benennung von Gemeindeteilen in der Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau	1317
Stationierungsmanöverschäden mit Ausnahme von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken; hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöverschäden — britische Streitkräfte —	1306	Bekanntmachung nach § 19 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 211)	1317
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		WIESBADEN	
Bewertungsergebnisse über die 221. Bewertungssitzung am 22., 23. und 24. August 1960	1308	Auflösung der Sterbekasse des Verbandes der Hessischen Volksschullehrer und -lehrerinnen „Hilfe am Grabe“ VVaG., Gelnhausen, und Übertragung des Versicherungsbestandes auf den Debeka-Sterbegeld- und Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Koblenz	1317
Bewertungsergebnisse über die 222a. Bewertungssitzung am 29., 30. u. 31. August 1960	1309	Buchbesprechungen	1317
Bewertungsergebnisse über die 222b. Bewertungssitzung am 1., 2. u. 3. September 1960	1309	Öffentlicher Anzeiger	1318
		Satzung des Schulverbandes der Mittelpunktschule für die Gemeinden Pfaffen-Beerfurth, Kirch-Beerfurth, Bockenrod und Gersprenz	1326

1047

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen.

GROSSES VERDIENSTKREUZ

A h l, Heinrich, Regierungsvizepräsident a. D., Groß-Rohrheim,
 K r ü c k e, Georg, Oberbürgermeister a. D., Wiesbaden,
 L a u f f e r, Dr. Herbert, Staatssekretär a. D., Präsident der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main),
 S c h a e f e r, Wilhelm, Fabrikant, Limburg (Lahn)

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

A l w e n s, Prof. Dr. Walter, Arzt, Frankfurt (Main),
 H e y m a n n, Dr. Otto, Arzt, Frankfurt (Main),
 K l i n g, Fritz, Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Wetzlar, Wetzlar,
 R u p p, Heinrich, Bürgermeister, Leisenwald,
 S c h n e i d e r, Joseph, Bürgermeister a. D., Limburg (Lahn),
 S c h w a r z, Dr. Hubert, Hauptgeschäftsführer a. D., Frankfurt (Main).

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

E i c h, Dr. Fritz, Handelsstudiendirektor a. D., Offenbach (Main),
 E t z e l, Gustav, Bankdirektor, Fulda,
 F r a n z, August, Landesbankdirektor a. D., Wiesbaden,
 H e s s e, Wilhelm, Geistlicher Rat, Geisenheim,
 K e l l e r, Rudolf, Oberstudienrat a. D., Hofgeismar,
 K e m n a, Ewald, Kreisbeigeordneter, Alsbach a. d. B.,
 K r a h n, Hans, Bürgermeister, Johannisberg,
 L a n g e n h a g e n, Wilhelm, Bürgermeister, Appenfeld,
 M e d e r t, Georg, Ludwig, Landrat, Lampertheim,
 M o q k, Wilhelm, Bürgermeister, Ober-Schmitten,
 S e m m e l, Adam, Landwirt, Neuenhasslau

VERDIENSTMEDAILLE

B a e r, Heinrich, Wiesbaden,
 B r a n d s t ä t t e r, Anna, Wattenheim,
 C y r u s, Fritz, Kaufmann, Frankfurt (Main),
 G i l b e r t, Lina, Wiesbaden,
 G ü t h, Agathe, Schwester, Langendiebach,
 H u s e m a n n, Mamerta, Schwester, Hochheim (Main),
 K e l l e r, Philipp, Ordensbruder, Wiesbaden,
 Bruder Climakus

Kern, Jakob, Frankfurt (Main),
 von Klitzing, Charlotte, Fürsorgerin, Friedberg,
 Lehnert, Jakob, Küster, Frankfurt (Main)-Schwanheim,
 Oberhaus, Henriette, Schwester, Hochheim (Main),
 Spamer, Margarete, Fürsorgerin, Friedberg,
 Schmitt, Peter, Fabrikant, Hausen,
 Schütte, Maria, Ordensschwester, Flörsheim (Main),
 (Schwester Ulgisa),
 Tammer, Martha, Ordensschwester, Hochheim (Main),
 (Schwester Edista),
 Ullius, Julie, Schwester, Hofheim/Taunus,
 Völker, Luise, Schwester, Breckenheim,
 Wagner, Jula, Fürsorgerin, Marburg (Lahn),
 Walter, Anna, Fürth im Odenwald.

Wiesbaden, 12. 10. 1960

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
 II/3 Az.: 14a 02/03
St.Anz. 44/1960 S. 1297

1048

Verleihungen des Grubenwehr-Ehrenzeichens

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag das Grubenwehr-Ehrenzeichen an folgenden besonders verdienten Mann verliehen:

GRUBENWEHR-EHRENZEICHEN IN GOLD

Rosenbecker, Wilhelm, Elektriker, Beienheim.

Wiesbaden, 12. 10. 1960

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
 II/3 Az.: 14e 02/01
St.Anz. 44/1960 S. 1298

1049

Erteilung des Exequaturs an den Königlich-Jordanischen Wahlkonsul, Herrn Ludwig Reichard

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich-Jordanischen Wahlkonsul in Frankfurt (Main) ernannten Herrn Ludwig Reichard am 7. Oktober 1960 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden, 14. 10. 1960

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
 II/3 Az.: 2e 10/07
St.Anz. 44/1960 S. 1298

1050

Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Bolivianischen Generalkonsul, Herrn Arturo Pacheco Pereira

Die Bundesregierung hat dem zum Bolivianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Arturo Pacheco Pereira am 3. Oktober 1960 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 14. 10. 1960

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
 II/3 Az.: 2e 10/03
St.Anz. 44/1960 S. 1298

1051

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 9. bis 12. 10. 1960

Staat und Wirtschaft in Hessen Preis DM
 15. Jahrgang, Heft 7, Juli 1960 1,50

Inhaltsangabe:

1. Ergebnisse einer Repräsentativerhebung der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) in Hessen vom Oktober 1959

2. Die Viehbestände am 3. Juni 1960 in Hessen
3. Die Binnenschifffahrt im Jahre 1959 in Hessen
4. Die soziale Krankenversicherung in Hessen seit 1885
5. Die Ausstattung der Wohnungen in Hessen
6. Hessischer Zahlenspiegel
7. Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet.

Statistische Berichte

A I 1, A I 2 — HJ 1/60

Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. 6. 1960 — kreisweise — 2,—

B III 3/60 — 1

Vergleichszahlen für die Kommunalwahlen in Hessen am 23. Oktober 1960 1,—

C I 3 — j/60

Blumen- und Zierpflanzenanbau in Hessen 1960 (Anbau auf dem Freiland und in Unterglasanlagen) —,50

C II 1 — m 8/60

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang September 1960 —,50

C II 3 — m 9/60

Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im September 1960 —,50

C II 4 — m 8/60

Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im August 1960 —,50

C III 1 — vj 3/60

Der Schweinebestand am 3. September 1960 in Hessen (Vorläufiges Ergebnis) —,50

C III 2 — m 8/60

Die Schlachtungen in Hessen im August 1960 — kreisweise —
 Schlachtungen
 Durchschnittliche Schlachtgewichte
 Gesamtschlachtgewichte —,50

C III 3 — m 8/60

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im August 1960 — kreisweise —
 Milcherzeugung
 Kuhmilchverwendung —,50

F II 1 — m 8/60

Die erteilten Baugenehmigungen im Monat August 1960 —,50

G I 1 — m 8/60

Umsatzentwicklung im Einzelhandel in Hessen im August 1960 (Umsatzmeßzahlen) —,50

H I 1 — m 7/60

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juli 1960 —,50

H I 2 — j/60

Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern am 1. Juli 1960 — kreisweise — —,50

H II 1 — m 8/60

Der Schiffs- und Güterverkehr in den hessischen Häfen im August 1960 1,—

K I 1 — j/59

Die öffentliche Fürsorge in Hessen im Rechnungsjahr 1959 (1. April 1958 bis 31. März 1959) — kreisweise — 1,—

M I 1 — m 8/60

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im August 1960
 Übersicht über die Preisbewegung in den einzelnen Warengruppen (Stichtag 21. August gegenüber 21. Juli 1960) 1,—

Wiesbaden, 12. 10. 1960

Hessisches Statistisches Landesamt
 Z 4 (a) — Az. 77a 241/60
St.Anz. 44/1960 S. 1298

1052**Der Hessische Minister des Innern****Verlegung der Einsatzleitung der Landespolizei und der Kriminalinspektion bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel**

Die Einsatzleitung der Landespolizei (Dezernat I/8 Lapo) und die Kriminalinspektion (Dezernat I/8 Kri) bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel sind am 15. September 1960 in das neue Dienstgebäude der Regierung in Kassel verlegt worden; sie sind nunmehr wie folgt zu erreichen:

Kassel, Steinweg 6

Fernsprechanschluß: Kassel 1 91 31

Wiesbaden, 12. 10. 1960

Der Hessische Minister des Innern

IIIa 1 — Az.: 21b 02-03

StAnz. 44/1960 S. 1299

1053**Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen Guatemalas**

Am 4. August 1960 hat die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen zur Republik Guatemala aufgenommen. Nach den Feststellungen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Guatemala unterliegen guatemaltekeische Staatsangehörige für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet nicht dem Sichtvermerkszwang. Sie sind daher gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung für die Einreise in das Bundesgebiet vom Sichtvermerkszwang befreit.

Wiesbaden, 17. 10. 1960

Der Hessische Minister des Innern

III b — 23 c 02

StAnz. 44/1960 S. 1299

1054

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Hinweis auf Technische Baubestimmungen;

hier: Vornorm DIN 52214 — Bauakustische Prüfungen, Bestimmung der dynamischen Steifigkeit von Dämmschichten für schwimmende Estriche — Ausgabe März 1960.

Bezug: Meine Erlasse vom 26. 10. 1957 Az. Va/2 — 64a28/23 — 12/57 (StAnz. S. 1234), und vom 15. 10. 1958 Az. Vb/1 — 64a28/23 — 12/58 (StAnz. S. 1362)

Von einem Arbeitsausschuß des Fachnormenausschusses Materialprüfung im Deutschen Normenausschuß wurde unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise die Vornorm DIN 52214 — Bauakustische Prüfungen, Bestimmung der dynamischen Steifigkeit von Dämmschichten für schwimmende Estriche — Ausgabe März 1960 — erstmalig erarbeitet.

Die dynamische Steifigkeit von Dämmstoffen dient der Kennzeichnung der schalldämmenden Wirksamkeit für die Verwendung bei schwimmenden Estrichen. Im Normblatt DIN 18165 — Faserdämmstoffe für den Hochbau — Ausgabe August 1957 und im Entwurf April 1960 für DIN 18164 — Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für den Hochbau — ist jeweils im Abschnitt 5.7 auf das Erscheinen der Norm DIN 52214 hingewiesen.

In meinem Ergänzungserlaß zu DIN 18165 vom 15. 10. 1958 waren u. a. auch die Institute genannt worden, die für die Prüfung der dynamischen Steifigkeit in Betracht kommen.

Die Liste wurde in den letzten Jahren erweitert und wird nachstehend ergänzt bekanntgegeben:

Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 87,

Institut für Technische Physik, Stuttgart-Degerloch, Königsstraße 70/72

Staatl. Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,

Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig, Bundesallee 100,

Niedersächsisches Materialprüfungsamt, Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung, Braunschweig, Schleinitzstraße,

Institut für Schall- und Wärmeschutz, Essen-Steele, Krekeler Weg 48.

Die Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen werden hiermit auf die Vornorm DIN 52214 hingewiesen.

Abdrucke des Normblattes Vornorm DIN 52214 können durch den Beuthen-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahauss), bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Das mit Erlaß vom 1. 9. 1960 übersandte Verzeichnis der Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden ist unter Abschnitt IV durch Aufnahme von lfd. Nr. 9 entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 10. 10. 1960

Der Hessische Minister des Innern

Vb/1 — 64a 28/23 — 21/60

StAnz. 44/1960 S. 1299

1055**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Delkenheim im Main-Taunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Delkenheim im Main-Taunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In Silber eine schwarze Ortsmarke in Form eines Kreuzes, dessen oberer Balken v-förmig gespalten ist.“

Wiesbaden, 13. 10. 1960

Der Hessische Minister des Innern

IV b 2 — 3 k 06 — 17/60

StAnz. 44/1960 S. 1299

1056**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Kehlrbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Der Gemeinde Kehlrbach im Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In einem von Weiß und Schwarz schräglinks geteilten Schild oben ein rotes Rad, unten ein silberner Stern.“

Wiesbaden, 13. 10. 1960

Der Hessische Minister des Innern

IV b 2 — 3 k 06 — 17/60

StAnz. 44/1960 S. 1299

1057

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Ergänzungen zu den DVGW-TV R Gas (1950)

Bezug: Mein Erlaß vom 15. 6. 1951 — VB/3 — 61e 14/17 (2) — 2558/5 — (StAnz. S. 375)

I.

Der Deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) hat unter Beteiligung von Vertretern der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder Ergänzungen zu den

Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken — DVGW-TRV-Gas (1950) — entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik aufgestellt, die hiermit gemäß § 29 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO) vom 6. 7. 1957 (GVBl. S. 101) als allgemein anerkannte Regeln der Baukunst und der Technik für die Bauaufsicht eingeführt werden. Es bestehen keine Bedenken, das Einrichten, Aufstellen oder Anbringen der in den Anlagen 1 bis Nr. 6 näher behandelten Gasfeuerungsanlagen

- a) Gaseinzelheizöfen in Lichtspieltheatern — Fassung September 1957 —,
- b) Gasluftheizanlagen in Versammlungsstätten — Fassung November 1958 —,
- c) Gaseinzelheizöfen mit Abgasführung durch die Außenwand ins Freie (Außenwand-Gasheizöfen) — Fassung Juli 1959 —,
- d) Gaseinzelheizöfen mit Abgasführung durch die Außenwand ins Freie (Außenwand-Gasheizöfen) in Garagen — Fassung Februar 1960),
- e) Gaswasserheizer mit Abgasführung durch die Außenwand ins Freie (Außenwand-Gaswasserheizer) — Fassung Februar 1960 —,
- f) Gasfeuerstätten in fensterlosen Räumen mit Lüftung nach DIN 18017 — Fassung Februar 1960 —,

gegebenenfalls unter Erteilung von Befreiungen gemäß § 75 Abs. 2 HBO von entgegenstehenden Bestimmungen und Vorschriften bauaufsichtlich zu genehmigen, wenn die Feuerungsanlagen so beschaffen sind und so eingerichtet, aufgestellt oder angebracht werden, wie es in den Ergänzungen angegeben ist.

II.

a) Die **Gaseinzelheizöfen in Lichtspieltheatern** bedürfen einer Befreiung von den Vorschriften des § 29 Abs. 2 und des § 43 Abs. 3 LiThVO vom 18. 3. 1937 (Ges.Samml. S. 41) in den ehemals preußischen bzw. des § 29 Abs. 2 und des § 43 Abs. 3 LiThVO vom 25. 5. 1938 (Reg.Bl. S. 49) in den ehemals hessischen Teilen des Landes Hessen. Die Befreiung kann gewährt werden, wenn die Feuerungsanlagen den in Anlage 1 aufgeführten technischen Regeln entsprechen und an ihre Abgasschornsteine keine anderen Feuerstätten angeschlossen werden.

b) Die **Gasluftheizanlagen für Versammlungsstätten** erfordern vor allem von dem Einrichter der Feuerungsanlage erhöhte Aufmerksamkeit. Die dafür in Anlage 2 aufgeführten technischen Regeln sollen aber auch der bauaufsichtlichen Prüfung und Abnahme der Feuerstätten zu Grunde gelegt werden. Als Versammlungsstätten gelten entsprechend der Begriffsbestimmung der noch nicht abgeschlossenen DIN 18600 insbesondere „Theater, Filmtheater und Zirkusanlagen sowie alle Räume, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen und für ihre Entleerung auf gemeinsame Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sind“. Die Bauaufsichtsbehörden haben die Bauvorlagen von Anträgen auf Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung zur Einrichtung von Gasluftheizanlagen dem Sachverständigen nach Abschnitt 8.2 zur Stellungnahme zuzuleiten und ihn bei der Abnahme zu beteiligen. Als sachverständig gilt im allgemeinen das zuständige Gasversorgungsunternehmen. Sollte dieses Unternehmen mangels geeigneter Kräfte jedoch nicht in der Lage sein, die Bauvorlagen zu begutachten und die fertige Anlage nach den aufgestellten technischen Regeln zu prüfen, so soll ein geeignetes benachbartes Unternehmen oder das Gaswärme-Institut e. V., Essen-Steele, Holbeckshof, zur Prüfung und Stellungnahme herangezogen werden. Dem Sachverständigen, der die Bauvorlagen geprüft hat, ist Kenntnis von der Erteilung der Baugenehmigung zu geben. Auf die in Abschnitt 7 aufgeführten Betriebsvorschriften und auf die in Abschnitt 8 geforderte Prüfung und Überwachung der Gasluftheizanlagen ist im Bau-schein besonders hinzuweisen.

c) Die **Gaseinzelheizöfen mit Abgasführung durch die Außenwand ins Freie (Außenwand-Gasheizöfen)** bedürfen einer Befreiung von der Bestimmung des § 46 Abs. 1 Satz 2 HBO, nach der Gasfeuerstätten, die soviel Verbrennungsgase erzeugen oder in so kleinen Räumen aufgestellt sind, daß ihre Abgase nicht durch den Luftwechsel allein aus dem Aufstellungsraum fortgeschafft werden können, an Abgasschornsteine anzuschließen sind. Die Befreiung kann gewährt werden, wenn die Feuerstätten den in Anlage 3 aufgeführten technischen Regeln entsprechen.

Wegen der vielen Möglichkeiten für die Gestaltung der Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen und ihrer Einfügung in die Außenfläche von Gebäuden wird davon abgesehen, ins einzelne gehende Grundsätze aufzustellen. Es bleibt vielmehr in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob und wie diese Öffnungen so angeordnet und ausgebildet werden können, daß die Gebäude nicht verunstaltet werden.

d) Die **Gaseinzelheizöfen mit Abgasführung durch die Außenwand ins Freie (Außenwand-Gasheizöfen) in Garagen** bedürfen einer Befreiung von der Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Reichsgaragenordnung (RGaO) vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 219). Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn die in Anlage 4 aufgeführten technischen Regeln beachtet werden.

e) Die **Gaswasserheizer mit Abgasführung durch die Außenwand ins Freie (Außenwand-Gaswasserheizer)**, für die Anlage 5 die entsprechenden Vorschriften enthält, unterliegen sinngemäß den gleichen Anforderungen wie die unter Nr. IIc) genannten Außenwand-Gasheizöfen.

f) Die **Gasfeuerstätten in fensterlosen Räumen mit Lüftung nach DIN 18017** bedürfen einer Befreiung von § 46 Abs. 1 Satz 2 HBO. Die Befreiung kann gewährt werden, wenn die in Anlage 6 aufgeführten technischen Regeln eingehalten sind. Dabei wird vorausgesetzt, daß der zu beheizende fensterlose Raum den Vorschriften der DIN 18017 entspricht.

III.

Die vorgenannten 6 Ergänzungen für Sondertypen von Gasfeuerungsanlagen sind bis zu ihrer Aufnahme in die Neufassung der DVGW-TRV Gas (1950) als Übergangsregelung zu betrachten. Für einen Erfahrungsbericht bis zum 30. 9. 1961 wäre ich dankbar.

IV.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Wiesbaden, 22. 8. 1960 **Der Hessische Minister des Innern**
Va/Vd — 64a 18/05 — 4/60
St.Anz. 44/1960 S. 1299

Anlage 1

Ergänzung zu den DVGW-TRV Gas (1950); hier: Aufstellung von Gaseinzelheizöfen in Lichtspieltheatern — Fassung September 1957 —

Inhalt

1. Allgemeines
2. Beschaffenheit
3. Aufstellung

1. Allgemeines

1.1 Für die Aufstellung von Gaseinzelheizöfen in Lichtspieltheatern sind neben den „Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken“ — DVGW-TRV Gas (1950) — und den einschlägigen bauaufsichtlichen Vorschriften die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

1.2 Die Vor- oder Kassenhalle, die Kleiderablage und sonstigen Räume, die den Besuchern zugänglich sind, unterliegen den nachfolgenden für Zuschauerräume geltenden Bestimmungen. Räume, in denen Filmmaterial gelagert oder umgespult wird, sind im Sinne dieser Bestimmungen wie Bildwerferräume zu behandeln.

2. Beschaffenheit

2.1 Gaseinzelheizöfen für Lichtspieltheater müssen das DIN-DVGW-Zeichen tragen.

2.2 In Zuschauerräumen dürfen nur Heizöfen mit geschütztem oder geschlossenem Verbrennungsraum, z. B. Außenwand-Gasheizöfen aufgestellt werden; sie müssen DIN 3364 entsprechen.

Bei Verwendung von Heizöfen mit geschütztem Verbrennungsraum, die die Verbrennungsluft aus dem Aufstellungsraum entnehmen, müssen die Abgase mechanisch abgesaugt werden.

2.3 In Bildwerferräumen dürfen nur Heizöfen mit geschlossenem Verbrennungsraum aufgestellt werden. Bei Anzünden des Gases darf keine auch nur vorübergehende Verbindung des Innern des Heizofens mit der Raumluft eintreten.

2.4 Die Heizöfen mit ihren Zündeinrichtungen müssen so gebaut sein, daß bei der Inbetriebnahme die Zündung mit Sicherheit erfolgt.

2.5 Die Bedienungsarmaturen sind so einzurichten oder zu schützen, daß sie nicht von Unbefugten betätigt werden können.

2.6 In die Gaszuleitung zum Heizofen oder zu einer Gruppe von Heizöfen muß ein Gasdruckregler eingebaut sein.

3. Aufstellung

3.1 In Zuschauerräumen

3.11 Die Heizöfen mit ihren Armaturen sind so aufzustellen oder durch eine Verkleidung zu schützen, daß sie bei Gedränge oder einer Panik nicht umgestürzt, keine Gegenstände darauf abgelegt und die Heizöfen nicht unbeabsichtigt berührt werden können.

3.12 Die Rückzugswegen (Gänge, Flure und Treppenträume) dürfen durch die Heizöfen nicht beeinträchtigt werden.

3.2 In Bildwerferräumen

3.21 In Bildwerferräumen müssen die Heizöfen mindestens 1 m entfernt vom Bildwerfer aufgestellt sein. Schutzgitter und Verkleidung gemäß Abschn. 3.11 sind in jedem Falle erforderlich.

3.22 Die Gasleitung muß außerhalb des Bildwerfer-raumes absperrbar sein.

3.23 Im Bildwerferraum ist an gut sichtbarer Stelle eine Bedienungsvorschrift für den Heizofen in dauerhafter Ausführung anzubringen.

Anlage 2

Ergänzung zu den DVGW-TV R Gas (1950); hier: Einrichtung von Gasluftheizanlagen in Versammlungsstätten — Fassung November 1958 —

Inhalt

Vorbemerkung

1. Allgemeines
2. Begriff
3. Luftheizer und Sicherheitseinrichtungen
4. Gasleitungsanlagen
5. Elektrische Anlagen
6. Heizraum, Luftschächte und -kanäle und Abgasanlage
7. Betriebsvorschriften
8. Prüfung und Überwachung

Vorbemerkung

Es hat sich als notwendig herausgestellt, für Anlage, Bau und Betrieb von Gasluftheizanlagen zur Beheizung von Versammlungsstätten Richtlinien aufzustellen, weil für Anlagen dieser Art im einzelnen Bestimmungen nicht vorhanden sind.

1. Allgemeines

Die für die bauaufsichtliche Genehmigung einzureichenden Bauvorlagen müssen genaue Angaben über den Heizraum, die Be- und Entlüftung, den Schornstein, die Nennbelastung und Nennleistung des Luftheizers, über die Ausführung der Einrichtungen zur Luftbehandlung und über die Ausführung der Kanäle und sonstigen Betriebs-einrichtungen unter Beifügen einer Baubeschreibung in allen Einzelheiten erkennen lassen. Die Anmeldung durch den Einrichter (Installateur oder Unternehmer) beim Gaswerk hat nach den Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Gaswerk und zugelassenen Einrichtern zu erfolgen.

2. Begriff

Gasluftheizanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind solche Anlagen, bei denen der Luftheizer nicht in dem zu beheizenden Raum, sondern in einem besonderen Raum (Heizraum) aufgestellt wird.

3. Luftheizer und Sicherheitseinrichtungen

3.1 Es dürfen nur Luftheizer eingebaut werden, die den Prüfvorschriften*) des DVGW entsprechen. Sie müssen von einer stets leicht zugänglichen Stelle von Hand abschaltbar sein.

3.2 Bei allen Luftheizern muß ein Gasdruckregler vorge-schaltet sein.

*) In Vorbereitung

3.3 Hat der Luftheizer keine konstruktiv eingebaute Strömungssicherung, so muß eine auf den Luftheizer abgestimmte Strömungssicherung nachgeschaltet werden.

3.4 Der Brenner muß gut zu beobachten sein und leicht aus- und eingebaut werden können.

3.5 Der Wärmeaustauscher muß leicht gereinigt werden können.

3.6 Die Abgase dürfen auch mechanisch (durch Ventilator) abgesaugt werden. Bei Ausfall der Abgasabsaugung muß sich die Gaszufuhr selbsttätig absperren, z. B. durch ein Windfahnenrelais im Luftstrom oder ein Kontaktthermo-meter in der Abgashaube. Auch in diesem Falle ist zur Ent-lüftung des Heizraumes eine Strömungssicherung am Gerät erforderlich.

3.7 Bei Stromausfall oder bei Ausfall des Zuluftventila-tors muß sich der Hauptbrenner selbsttätig abschalten und darf sich selbsttätig nicht wieder einschalten.

3.8 Im Warmluftkanal ist möglichst nahe hinter dem Luft-heizer ein Thermofühler anzubringen (z. B. Kontaktthermo-meter), der die Temperatur der Warmluft überwacht und bei Überschreiten des Sicherheitswertes ein optisches und ein akustisches Warngerät an einer beaufsichtigten Stelle auslöst. Der Thermofühler muß den Bedingungen des Ex-plosionsschutzes genügen.

3.9 Die Luftheizer müssen ein Geräteschild haben, auf dem der Name des Herstellers, die Nennbelastung, die Nenn-leistung und ferner der Prüfvermerk des DVGW angegeben sind.

4. Gasleitungsanlagen

4.1 Bei der Herstellung der Gaszuleitung sind die Be-stimmungen der DVGW-TV R Gas zu beachten.

4.2 Steht der Gasbehälter im Aufstellungsraum des Luft-heizers, so ist er vor Wärmeeinwirkung zu schützen. Der Gaszählerhahn gilt als Absperrrichtung vor dem Gerät, wenn sich der Gaszähler im gleichen Raum in unmittelbarer Nähe des Gerätes befindet.

4.3 Bei allen Anlagen ist vor Eintritt der Gaszuleitung in das Gebäude in diese eine Absperrrichtung einzubauen. Die Lage der Absperrrichtung ist durch ein entsprechen-des Schild kenntlich zu machen.

4.4 Ein weiterer Absperrhahn ist vor jedem Gerät einzu-bauen. Hat das Gerät unterteilte Brenner, so ist für jede Brenneinheit außer dem Gerätehahn ein Absperrhahn einzubauen.

4.5 Die Verbrauchsleitung ist frei vor der Wand in Schel-len zu verlegen.

5. Elektrische Anlagen

Für die Ausführung der elektrischen Anlagen gelten die einschlägigen Vorschriften, die VDE-Vorschriften und außerdem folgende Bestimmungen:

5.1 Werden Motoren im Abgaskanal oder im Warmluftkanal angeordnet, so müssen Kurzschlußläufer mindestens in Schutzart P 33 mit funkensicheren Lüftern und mit gegen Selbstlockern gesicherten Klemmen, Motoren mit Schleif-ringläufer oder Gleichstrimmotoren in explosionsgeschützter Bauart nach VDE 0165 und 0171 ausgeführt sein.

5.2 Elektrische Betriebsmittel im Heizraum, z. B. Schutz für Ventilatormotor, Leuchten und Lichtschalter, die bei der Inbetriebsetzung der Anlage betätigt werden müssen, be- vor die Zündflamme brennt, und solche, die bei Still-stand der Anlage unter Spannung stehen, sind explosions-geschützt nach VDE 0165 auszuführen. Diese Vorschrift gilt nicht für elektrische Zünder.

6. Heizraum, Luftschächte und -kanäle und Abgasanlage

Hierfür gelten die bauaufsichtlichen Bestimmungen und für die Abgasanlage außerdem sinngemäß die DVGW-TV R Gas (1950).

7. Betriebsvorschriften

7.1 Eine Zündung des Gases darf nur am Luftheizer durch eine mit der Anlage vertraute Person vorgenommen wer-den; eine Fernzündung ist nicht erlaubt.

7.2 Die gesamte Anlage einschließlich der Luftkanäle und der Filter muß in regelmäßigen Zeitabständen gereinigt wer-den, und zwar so häufig, daß sich die Anlage stets in einem betriebssicheren Zustand befindet.

7.3 Während des Betriebes muß stets eine Person erreich-bar sein, die mit der Bedienung der Anlage vertraut ist.

7.4 In unmittelbarer Nähe des Luftheizers ist eine Bedienungsanweisung in dauerhafter Form anzubringen.

7.5 Der Heizraum und die zugehörigen Betriebsräume dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. An der Außenseite der Zugangstür ist ein entsprechender Anschlag anzubringen.

8. Prüfung und Überwachung

8.1 Gasluftheizanlagen für Versammlungsstätten sind erstmalig in Gegenwart des Einrichters (Installateur oder Unternehmer) in Betrieb zu nehmen. Die mit der Bedienung der Anlage betraute Person ist von diesem einzuarbeiten. Der Einrichter hat zu bestätigen, daß die Anlage diesen Richtlinien entspricht.

8.2 Die Gasluftheizanlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme und danach in Zeitabständen von einem Jahr durch einen anerkannten Sachverständigen auf Betriebssicherheit geprüft werden. Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind zu beseitigen.

Anlage 3

Ergänzung zu den DVGW-TRV Gas (1950) hier: Aufstellung von Gaseinzelheizöfen mit Ausgasführung durch die Außenwand ins Freie (Außenwand-Gasheizöfen) — Fassung Juli 1959 —

Inhalt

1. Allgemeines
2. Beschaffenheit
3. Aufstellung

1. Allgemeines

1.1 Ziffer 65 Absatz 1 der DVGW-TRV Gas (1950) ist wie folgt geändert worden:

„Die Abgasführung durch die Wand ins Freie ist bei allen Gasfeuerstätten mit offener Verbrennungskammer verboten, nicht dagegen bei besonderen Konstruktionen, die eine zum Aufstellungsraum geschlossene Verbrennungskammer besitzen (z. B. Außenwand-Gasheizöfen).“

Für Außenwand-Gasheizöfen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Beschaffenheit

2.1 Außenwand-Gasheizöfen müssen DIN 3364 — Heizöfen für Stadtgas — entsprechen und mit dem DIN-DVGW-Zeichen versehen sein. Abgewinkelte Verbrennungsluft- und Abgasrohre müssen das gleiche Zeichen wie der zugehörige Heizofen tragen. Bei Neu- oder Umkonstruktionen müssen die Heizöfen, die nicht DIN 3364 entsprechen, auf dem Geräteschild erkennen lassen, daß sie vom DVGW anerkannt sind.

2.2 Für den Einbau der Heizöfen dürfen nur die vom Hersteller zu der betreffenden Type mitgelieferten Zubehörteile verwendet werden; das gilt auch für Teile, die der Zuführung der Verbrennungsluft und der Abgasführung der Abgase dienen.

3. Aufstellung

3.1 Die Heizöfen sind nach der vom Hersteller gegebenen Anleitung aufzustellen. Sie müssen mit den Zubehörteilen dicht verbunden werden.

3.2 Die Abgase sind unmittelbar ins Freie abzuführen; ihre Einführung in überdeckte Durchfahrten mit dicht schließenden Toren, in Licht- und Luftschächte (Ausnahmen siehe Abschn. 3.4) sowie in ungenügend durchlüftete Hofräume (z. B. enge Traufgassen) ist verboten.

3.3 Die Unterkanten der Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen müssen mindestens 30 cm über Erdgleiche liegen.

3.4 Kann die Forderung in Abschn. 3.3 nicht eingehalten werden (z. B. in Kellergeschossen), so dürfen die Heizöfen nur aufgestellt werden, wenn die Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen in einen fensterlosen Schacht mit einer Querschnittsfläche von mindestens 0,5 m² und einem kleinsten Seitenmaß von 0,5 m münden. Die Unterkanten der Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen müssen dann mindestens 30 cm über Schachtsohle und nicht tiefer als 4 m unter der Oberkante des Schachtes liegen. Ist der Schacht mit einem Gitter abgedeckt, so muß dieses einen freien Querschnitt von 70% des Schachtquerschnittes haben. Der Schacht darf nicht durch Fenster, die geöffnet werden können, oder durch Lüftungsöffnungen mit dem Aufstellungsraum oder anderen Räumen verbunden sein.

3.5 Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen, die an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und bis zu einer Höhe von 2,0 m über Gelände liegen, sind wegen der Abgaswärme zusätzlich mit einem stoßfesten, nicht brennbaren Schutzgitter zu versehen. Das Schutzgitter ist außen an der Wand zu befestigen und darf in keiner metallischen Verbindung mit den abgasführenden Teilen stehen. Die freien Querschnitte der Gitteröffnungen dürfen höchstens je 10 cm² groß sein. Dieses Schutzgitter muß mindestens 8 cm vom Ende des Abgasrohres entfernt sein und die Abgasöffnung allseitig mindestens um 8 cm überdecken.

3.6 Abgasführende Teile müssen von ungeschützten oder nur feuerhemmend bekleideten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 10 cm entfernt sein. Bei Durchbrüchen durch solche Bauteile muß die Einhaltung dieses Abstandes durch Mantelrohre mit Abstandhaltern sichergestellt sein. Der Zwischenraum ist mit einem nicht brennbaren raumbeständigen Dämmstoff auszufüllen.

3.7 Bei Anordnung von Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen über dem Fußboden von Balkonen und offenen Loggien gilt Abschnitt 3.3 entsprechend. Die Öffnungen müssen Schutzgitter nach Abschn. 3.5 erhalten.

3.8 Für die Aufstellung von Heizöfen, bei denen die Verbrennungsluft- und Abgasrohre senkrecht über Dach ins Freie geführt werden, gelten die Bestimmungen der Abschn. 3.1, 3.2 und die folgenden:

3.81 Heizöfen nach Abschnitt 3.8 dürfen nur in solchen Räumen aufgestellt werden, bei denen die Decke zugleich das Dach bildet oder sich über der Decke lediglich die Dachkonstruktion befindet.

3.82 Verbrennungsluft- und Abgasrohre müssen mindestens 30 cm über Dach geführt werden.

3.83 Verbrennungsluft- und Abgasrohre müssen von der Decke bis zu ihrer Mündung eine Umkleidung erhalten, die den Anforderungen an Abgasschornsteine entspricht.

Anlage 4

Ergänzung zu den DVGW-TRV Gas (1950); hier: Aufstellung von Gaseinzelheizöfen in Garagen mit Abgasführung durch die Außenwand ins Freie (Außenwand-Gasheizöfen) — Fassung Februar 1960 —

Inhalt

1. Allgemeines
2. Beschaffenheit
3. Aufstellung

1. Allgemeines

Ziffer 65, Absatz 1 der DVGW-TRV Gas (1950) ist wie folgt geändert worden:

„Die Abgasführung durch die Wand ins Freie ist bei allen Gasfeuerstätten mit offener Verbrennungskammer verboten, nicht dagegen bei besonderen Konstruktionen, die eine zum Aufstellungsraum geschlossene Verbrennungskammer besitzen (z. B. Außenwand-Gasheizöfen).“

Ergänzend hierzu gelten für die Aufstellung von Außenwand-Gasheizöfen in Garagen die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Beschaffenheit

2.1 Außenwand-Gasheizöfen für Garagen müssen DIN 3364 — Heizöfen für Stadtgas — entsprechen und auf dem Geräteschild oder einem besonderen, in Verbindung mit dem Geräteschild angebrachten Schild, die Aufschrift tragen:

„Garagenheizofen
Unzulässig in Garagen für speichergasbetriebene
Kraftfahrzeuge“

Das Geräteschild muß auch die Nennbelastung des Heizofens enthalten. Bei Neu- oder Umkonstruktionen müssen die Heizöfen für Garagen, die nicht DIN 3364 entsprechen, auf dem Geräteschild neben der Aufschrift „Garagenheizofen“ erkennen lassen, daß sie vom DVGW anerkannt sind.

2.2 Nach DIN 3364 darf die Oberflächentemperatur des Heizkörpers höchstens 300°C betragen. Der Heizkörper ist mit einer vom Hersteller mitzuliefernden, allseitig umschließenden Schutzverkleidung zu versehen, die so angeordnet ist, daß ihre Oberflächentemperatur an keiner Stelle 200°C überschreitet. Die Schutzverkleidung muß mit dem Heizkörper fest verbunden und so gestaltet sein, daß auf ihr Gegenstände nicht abgelegt werden können.

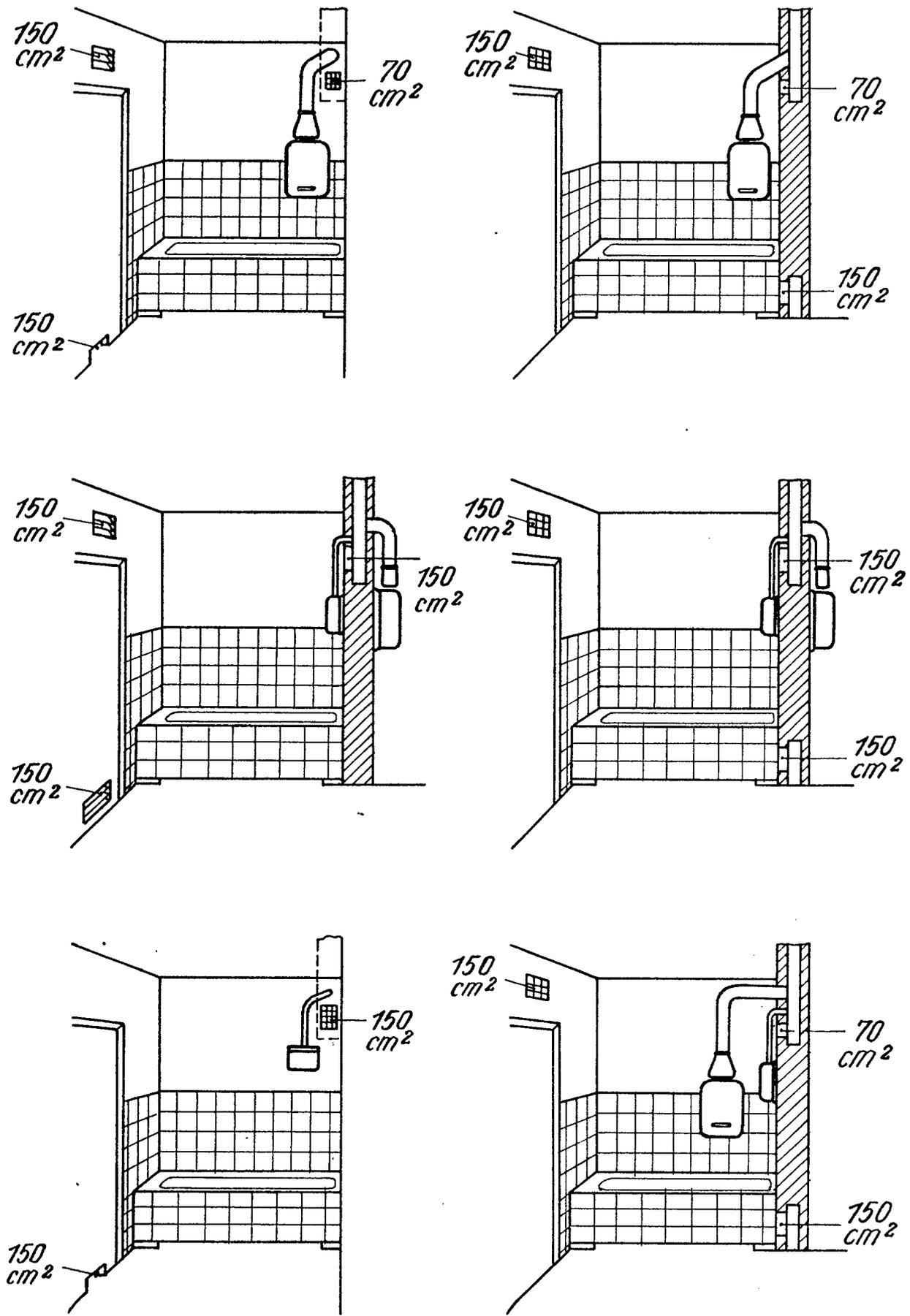


Bild 1

2.3 Außenwand-Gasheizöfen für Garagen sind mit einem Druckregler auszurüsten (vgl. DIN 3364, Abschn. 9.22).

2.4 Die Bedienungsarmaturen von Außenwand-Gasheizöfen für Garagen sind gegen Betätigung durch Unbefugte zu schützen.

3. Aufstellung

Die Heizöfen dürfen in Garagen für alle Arten von Kraftfahrzeugen aufgestellt werden, ausgenommen sind jedoch solche Garagen, in denen Kraftfahrzeuge untergestellt werden, die durch Speichergas (Propan, Butan, hochverdichtetes Gas) angetrieben werden. Für die Aufstellung von Außenwand-Gasheizöfen für Garagen gelten die „Ergänzungen zu den DVGW-TRV Gas (1950) für die Aufstellung von Gaseinzelheizöfen mit Abgasführung durch die Außenwand ins Freie (Außenwand-Gasheizöfen)“ und außerdem folgende Bestimmungen:

3.1 Die Heizöfen müssen gegen Beschädigung durch Stoß und dergleichen ausreichend geschützt sein (z. B. Bügel oder Abweiser).

3.2 Die Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen ins Freie müssen entweder einen waagerechten Abstand von mindestens 5 m von Tanksäulen und Behältern für Kraft- und Schmierstoffe haben oder mindestens 3 m über Erdgleiche liegen.

3.3 Der Abstand zwischen Fußboden und Brenner des Heizofens muß mindestens 0,5 m betragen.

3.4 In der Garage ist an gut sichtbarer Stelle eine Bedienungsanleitung in dauerhafter Ausführung anzubringen. Auf ihr ist deutlich zu vermerken, daß in dieser Garage keine Kraftfahrzeuge, die durch Speichergas (Propan, Butan, hochverdichtetes Gas) angetrieben werden, untergestellt werden dürfen.

Anlage 5

Ergänzung zu den DVGW-TRV Gas (1950); hier: Aufstellung von Gaswasserheizern mit Abgasführung durch die Außenwand ins Freie (Außenwand-Gaswasserheizer) — Fassung Februar 1960 —

Inhalt

1. Allgemeines
2. Beschaffenheit
3. Aufstellung

1. Allgemeines

1.1 Ziffer 65, Absatz 1, der DVGW-TRV Gas (1950) ist wie folgt geändert worden:

„Die Abgasführung durch die Wand ins Freie ist bei allen Gasfeuerstätten mit offener Verbrennungskammer verboten, nicht dagegen bei besonderen Konstruktionen, die eine zum Aufstellungsraum geschlossene Verbrennungskammer besitzen (z. B. Außenwand-Gasheizöfen).“

1.2 Außenwand-Gaswasserheizer entsprechen in ihrer Betriebsweise sinngemäß den Außenwand-Gasheizöfen. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Beschaffenheit

2.1 Außenwand-Gaswasserheizer müssen mit dem DIN-DVGW-Zeichen und der Registernummer des DVGW versehen sein oder erkennen lassen, daß sie vom DVGW anerkannt sind.

2.2 Für den Einbau der Wasserheizer dürfen nur die vom Hersteller zu der betreffenden Type mitgelieferten Zubehörteile verwendet werden; das gilt auch für Teile, die der Zuführung der Verbrennungsluft und der Abführung der Abgase dienen.

3. Aufstellung

3.1 Die Wasserheizer sind nach der vom Hersteller gegebenen Anleitung aufzustellen. Die Aufstellung erfolgt unabhängig von der Raumgröße.

3.2 Die Abgase sind unmittelbar ins Freie abzuführen; ihre Einführung in überdeckte Durchfahrten mit dicht schließenden Toren, in Licht- und Luftschrägen (Ausnahme s. Abschn. 3.6) sowie in ungenügend durchlüftete Hofräume (z. B. enge Traufgassen) ist verboten.

3.3 Abgasführende Teile müssen von ungeschützten oder nur feuerhemmend bekleideten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 10 cm entfernt sein. Bei Durchbrüchen durch solche Bauteile muß die Einhaltung dieses Abstandes durch Mantelrohre mit Abstandhaltern sichergestellt

sein. Der Zwischenraum ist mit einem nicht brennbaren, raumbeständigen Dämmstoff auszufüllen.

3.4 Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen, die an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und bis zu einer Höhe von 2,0 m über Gelände oder an Balkonen oder offenen Loggien liegen, sind wegen der Abgaswärme zusätzlich mit einem stoßfesten, nicht brennbaren Schutzgitter zu versehen. Das Schutzgitter ist außen an der Wand zu befestigen und darf in keiner metallischen Verbindung mit den abgasführenden Teilen stehen. Die freien Querschnitte der Gitteröffnungen dürfen höchstens je 10 cm² groß sein. Dieses Schutzgitter muß mindestens 8 cm vom Ende des Abgasrohres entfernt sein und die Abgasöffnung allseitig mindestens um 8 cm überdecken.

3.5 Die Unterkante der Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen muß, z. B. bei Aufstellung im Keller, mindestens 30 cm über Erdgleiche liegen.

3.6 Kann die Forderung des Abschnittes 3.5 bei tiefer liegenden Räumen nicht eingehalten werden, so dürfen die Wasserheizer nur aufgestellt werden, wenn die Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen in einen Schacht mit einer Querschnittsfläche von mindestens 0,75 m² bei einem kleinsten Seitenmaß von 0,5 m münden. Die Unterkante der Verbrennungsluft- und Abgasöffnungen muß dann mindestens 30 cm über Schachtsohle und darf nicht tiefer als 2,0 m unter der Oberkante des Schachtes liegen. Ist der Schacht mit einem Gitter abgedeckt, so muß dieses einen freien Querschnitt von 70% des Schachtquerschnittes haben. Der Schacht darf nicht durch Fenster, die geöffnet werden können, oder durch Lüftungsöffnungen mit dem Aufstellungsraum oder anderen Räumen verbunden sein.

3.7 Für die Aufstellung von Wasserheizern, bei denen die Verbrennungsluft- und Abgasrohre senkrecht über Dach ins Freie geführt werden, gelten die Bestimmungen der Abschnitte 3.1, 3.2 und die folgenden:

3.71 Wasserheizer nach Abschn. 3.7 dürfen nur in solchen Räumen aufgestellt werden, bei denen die Decke zugleich das Dach bildet oder sich über der Decke lediglich die Dachkonstruktion befindet.

3.72 Verbrennungsluft- und Abgasrohre müssen mindestens 30 cm über Dach geführt werden.

3.73 Verbrennungsluft- und Abgasrohre müssen von der Decke bis zu ihrer Mündung eine Umkleidung erhalten, die den Anforderungen an Abgasschornsteine entspricht.

Anlage 6

Ergänzung zu den DVGW-TRV Gas (1950); hier: Aufstellung von Gasfeuerstätten in fensterlosen Räumen mit Lüftung nach DIN 18017 — Fassung Februar 1960 —

Inhalt

1. Allgemeines
2. Abgasschornstein zugleich Abluftschacht
3. Abgasschornstein und Abluftschacht getrennt
4. Zuluft

1. Allgemeines

1.1 Nach den DVGW-TRV Gas (1950) dürfen Gasfeuerstätten in fensterlosen Räumen aufgestellt werden, wenn die Räume eine Lüftung ohne Motorkraft nach DIN 18017 besitzen und folgende Bestimmungen beachtet werden.

1.2 Gasfeuerstätten müssen mit dem DIN-DVGW-Zeichen und der Registernummer des DVGW versehen sein oder erkennen lassen, daß sie vom DVGW anerkannt sind.

1.3 Die Aufstellung der Gasfeuerstätten ist von der Größe des Aufstellungsraumes abhängig und richtet sich nach den Ziffern 35 und 40 der DVGW-TRV Gas (1950). Für die Anordnung der Lüftungsöffnungen gilt jedoch Abschnitt 4 dieser Ergänzungen.

2. Abgasschornstein zugleich Abluftschacht

2.1 An einen Abgasschornstein, der zugleich als Abluftschacht nach DIN 18017 dient, dürfen höchstens ein Raumheizer des fensterlosen Raumes und ein Wasserheizer desselben Raumes oder derselben Wohnung angeschlossen werden (Beispiele s. Bild 1). Der Abgasschornstein muß über Dach im freien Windstrom münden.

2.2 Der lichte Querschnitt des Schornsteines muß bei glatter Wandung (z. B. Asbestzement) mindestens 140 cm², bei

rauer Wandung (z. B. gemauerter Schornstein) mindestens 180 cm^2 betragen.

2.3 Bei getrennter Einführung der Abgasrohre des Wasserheizers und des Raumheizers in den Schornstein muß die Einführung des Raumheizers unter der des Wasserheizers liegen.

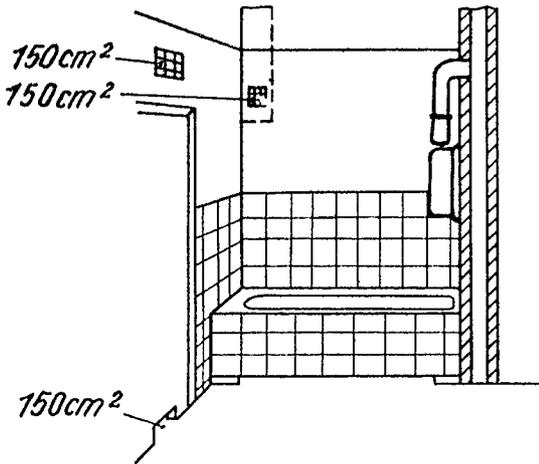


Bild 2

2.4 Die Abluftöffnung im Schornstein für die Raumlüftung muß unter der Einführung des Abgasrohres, jedoch über der Unterkante der Strömungssicherung des Wasserheizers liegen. Bei Aufstellung des Wasserheizers im fensterlosen Raum muß diese Öffnung einen freien Querschnitt von mindestens 70 cm^2 , bei Aufstellung des Wasserheizers in einen anderen Raum oder bei Anschluß nur eines Raum-

heizers, einen freien Querschnitt von mindestens 150 cm^2 haben.

2.5 Die Abluftöffnung im Schornstein muß einen Verschuß haben, der korrosionsfest, leicht zu betätigen und nur so weit verschließbar ist, daß ein freier Öffnungsquerschnitt von mindestens 25 cm^2 verbleibt. Der Verschuß muß zur Prüfung des Schornsteinquerschnittes abnehmbar sein, wenn darunter keine besondere Prüföffnung nach Ziffer 60a, Abs. Nr. 2, der DVGW-TV Gas (1950) vorhanden ist. Werden Drahtgitter verwendet, so müssen diese eine Maschenweite von mindestens 1 cm haben.

3. Abgasschornstein und Abluftschacht getrennt

Ist neben dem Abgasschornstein ein getrennter Abluftschacht zur Lüftung nach DIN 18017 vorhanden, so gelten für den Abgasschornstein die Anforderungen der DVGW-TV Gas (1950) (Beispiele siehe Bild 2).

4. Zuluft

An Stelle der Bestimmungen der DVGW-TV Gas (1950), Ziff. 35 über Lüftungsöffnungen vom Nebenraum gilt folgendes:

4.1 Der zu lüftende Raum muß nach DIN 18017 Abschn. Nr. 1.3 oder 2.5 eine untere nicht verschließbare Lüftungsöffnung von mindestens 150 cm^2 freiem Querschnitt haben.

4.2 Außerdem ist in jedem fensterlosen Raum, in dem ein Wasserheizgerät aufgestellt wird, eine obere nicht verschließbare Lüftungsöffnung von mindestens 150 cm^2 freiem Querschnitt zum Nebenraum anzubringen.

4.3 Wird ein Wasserheizgerät, der in einem anderen Raum (z. B. Küche) aufgestellt ist, an den Schornstein angeschlossen, der zugleich als Abluftschacht für den fensterlosen Raum dient, so wird empfohlen, im fensterlosen Raum eine obere nicht verschließbare Lüftungsöffnung nach Abschn. 4.2 einzubauen.

1058

Der Hessische Minister der Finanzen

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete;

hier: Mieterhöhungen nach dem Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 389)

Das Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 389), das am 1. 7. 1960 in Kraft getreten ist, wirkt sich auch auf die Mieten der mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes geförderten Wohnungen aus, soweit sie nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden sind.

Es sind die Vorschriften des Artikels X § 3 des genannten Gesetzes anzuwenden. § 3 lautet:

„Ist für den Bau einer nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig gewordenen Wohnung ein Darlehen oder ein Zuschuß aus anderen als den in § 3 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder in § 6 Absatz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bezeichneten Mitteln eines öffentlichen Haushalts gewährt und im Zusammenhang damit vereinbart worden, daß der Vermieter keine höhere als eine bestimmte Miete verlangen darf, so gilt folgendes:

- Bei öffentlich gefördertem Wohnraum gilt als Vertragsinhalt, daß keine höhere Miete verlangt werden darf, als nach den für den jeweiligen Wohnraum geltenden mietpreisrechtlichen Vorschriften des Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der Durchführungsvorschriften oder nach dem Gesetz über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vereinbart werden darf;
- bei anderem Wohnraum bleibt die Vereinbarung wirksam, doch ist die Stelle, die das Darlehen oder den Zuschuß gewährt hat, verpflichtet, einer Erhöhung der Miete insoweit zuzustimmen, als eine Beibehaltung der in der Vereinbarung bestimmten Miete die Wirtschaftlichkeit des Wohnraums gefährdet.“

Danach sind zu unterscheiden:

I. Wohnungen, für deren Bau neben Wohnungsfürsorge-

mitteln noch Landesbaudarlehen oder sonstige öffentliche Förderungsmittel gewährt worden sind, sind öffentlich geförderter Wohnraum im Sinne von § 3 Buchstabe a).

II. Wohnungen, die nur mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden sind, sind anderer Wohnraum im Sinne von § 3 Buchstabe b).

Zu I.:

Bei gleichzeitig mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen sind für die Mieterhöhung die Vorschriften der neuen §§ 30a und 30b des Ersten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden. Zu § 30b siehe Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 24. 8. 1960 (StAnz. S. 1034).

Zu II.:

Für die Wohnungen, die nur mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden sind, bleibt die Vereinbarung wirksam, daß keine höhere als die vom Land als Darlehensgeber im Bewilligungsbescheid für die Wohnungsfürsorgemittel bestimmte Miete verlangt werden darf. Zur Beseitigung einer wirtschaftlichen Gefährdung des Bauvorhabens wird das Land einer Mieterhöhung auf den Betrag zustimmen, der sich aus einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Grund der II. Berechnungsverordnung vom 17. 10. 1957 (BGBl. I S. 17—19) ergibt.

In die Wirtschaftlichkeitsberechnung sind für die Verzinsung der Eigenleistung grundsätzlich nicht mehr als 4% einzusetzen. Änderungen der Kapitalkosten für Fremdmittel werden nur dann berücksichtigt, wenn sie als nachhaltig anzusehen sind und wenn sie nicht bereits durch Änderungen der Bedingungen für die Wohnungsfürsorgemittel ausgeglichen sind.

Ein Antrag auf Mieterhöhung auf Grund des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 26. 6. 1960 kann beim zuständigen Regierungspräsidenten eingereicht werden, dem eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Grund der II. Berechnungsverordnung beizufügen ist.

Der vom zuständigen Regierungspräsidenten geprüfte Antrag ist mit einer Stellungnahme zu der beantragten Mieterhöhung an die Wohnungsfürsorgemittel verwaltende Stelle (Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main oder Deutsche Bau- u. Bodenbank AG Frankfurt am Main) zur Vorlage an den Landesbewilligungsausschuß zu senden. Nach der Entscheidung durch den Landesbewilligungsausschuß wird dem Darlehensnehmer die genehmigte neue Durchschnittsmiete je qm Wohnfläche im Monat in einer Bescheinigung bekanntgegeben. Auf Grund dieser genehmigten Durchschnittsmiete hat der Darlehensnehmer die Einzelmieten auf der Grundlage der bisherigen Einzelmieten zu berechnen und den Mietern unter Beifügung einer Abschrift der Bescheinigung die neuen Mieten unter Bezugnahme auf § 18 und § 22 des I. Bundesmietengesetzes mitzuteilen. Die Erklärung des Vermieters an den Mieter hat sodann die Wirkung, daß an die Stelle der bisher zu entrichtenden Miete die erhöhte Miete von dem ersten des auf die Erklärung folgenden Monats an tritt. Wird die Erklärung erst nach dem 15. eines Monats abgegeben, so tritt an die Stelle der bisher zu entrichtenden Miete die erhöhte Miete von dem ersten des übernächsten Monats an (§ 18 Abs. 3 Satz 1, I. Bundesmietengesetz).

Die Einzelmieten sind den zuständigen Regierungspräsidenten — für die Stadt Wiesbaden dem Hessischen Minister des Innern — Wohnungsbeschaffungsstelle für Landesbedienstete — zur Aufnahme in die Wohnungskartei zu melden.

Die die Wohnungsfürsorgemittel verwaltenden Stellen können für die Bearbeitung der Anträge auf Mieterhöhung vom Darlehensnehmer eine angemessene Gebühr fordern.

Wiesbaden, 30. September 1960

**Der Hessische Minister
des Innern**

56a 04 — 11/60

**Der Hessische Minister
der Finanzen**

0 6000/5a — allg. — III/8

StAnz. 44/1960 S. 1305

1059

Stationierungsmanöverschäden mit Ausnahme von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken;

hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöverschäden — britische Streitkräfte —

Bezug: Runderlaß vom 30. 9. 1959 — IV/7 — 3638a — 7 —

1. Mit den britischen Streitkräften sind neue Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages vereinbart worden. Abdruck dieser Richtlinien übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Richtlinien treten an die Stelle der mit meinem Runderlaß vom 30. September 1959 — IV/7 — 3638a — 7 — mitgeteilten Richtlinien. Besonders weise ich auf folgendes hin:

- Die Anwendbarkeit der Richtlinien ist nicht auf Manöver (im Sinne von Großübungen) beschränkt; die Richtlinien können vielmehr auch bei kleineren Übungen angewendet werden.
- Nach Ziffer 5 ist es nicht in jedem Falle erforderlich, daß eine Schadenskommission zusammentritt. Die bisher der Schadenskommission obliegenden Aufgaben können vielmehr auch durch einen Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten zusammen mit einem Sachverständigen oder aber auch von einem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten allein wahrgenommen werden. Von der letztgenannten Möglichkeit bitte ich nur dann Gebrauch zu machen, wenn die unbedingte Gewähr besteht, daß der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten die nötige Eignung, Erfahrung und Sachkunde besitzt.
- Die Nummern 17 bis 20 enthalten Bestimmungen über die Behandlung von Schäden, die bei gemeinsamen Manövern verursacht worden sind.
- Die bisherigen Richtlinien galten für die britischen, kanadischen und dänischen Streitkräfte. Die Schäden, für welche die kanadischen Streitkräfte verantwortlich sind, werden nunmehr nach den mit diesen vereinbarten Richtlinien (vgl. meinen Runderlaß vom 10. 6. 1960

— IV/7 — 3630a — 33 —) behandelt; die kanadischen Streitkräfte sind deshalb in der neuen Fassung nicht mehr erwähnt.

2. Was die dänischen Streitkräfte betrifft, kann davon ausgegangen werden, daß sie dem vereinfachten Verfahren in der aus der Anlage ersichtlichen Form zustimmen werden, doch konnte diese Frage noch nicht abschließend geklärt werden. Da die Herausgabe der Richtlinien aber mit Rücksicht auf die Manöver im September in Schleswig-Holstein nicht zurückgestellt werden konnte, sind die dänischen Streitkräfte in den Richtlinien mit berücksichtigt worden. Sobald endgültig feststeht, ob die Richtlinien auch für die dänischen Streitkräfte gelten sollen, werde ich Ihnen dies mitteilen. Sollte sich wider Erwarten ergeben, daß dies nicht der Fall ist, werden die in Klammern gesetzten Satzteile zu streichen sein.

3. Zu den Fragen, die sich aus der Anwendung der Nummern 17 bis 20 ergeben, insbesondere auch zur Aufteilung der Entschädigungsbeträge gemäß Nr. 20, erhalten Sie weitere Weisung, sobald die Verhandlungen mit den anderen Streitkräften abgeschlossen sind. Schon jetzt mache ich jedoch darauf aufmerksam, daß eine Feststellung dahingehend, es sei nicht zu ermitteln, welche von mehreren der an einem gemeinsamen Manöver beteiligten Streitkräften verschiedener Nationalität als Verursacher des Schadens in Betracht kommen, nur dann getroffen werden kann, wenn alle verfügbaren Erkenntnisquellen ausgeschöpft worden sind.

4. Die noch vorhandenen Vordrucke können nach entsprechender textlicher Änderung weiter verwendet werden. Ich bitte die Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) — Landesvermögensabteilung —, sicherzustellen, daß rechtzeitig neue Formblätter nach den beigefügten Mustern gedruckt und die Ämter für Verteidigungslasten damit ausgestattet werden.

Wiesbaden, 10. 10. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
IV/7 — 3638a — 7

StAnz. 44/1960 S. 1306

Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages

Schäden an Grundstücken (ausgenommen an Straßen), die durch Handlungen oder Unterlassungen von britischen und/oder dänischen Streitkräften bei Manövern und/oder Übungen verursacht worden sind und für die eine Entschädigung von nicht mehr als 420,— DM verlangt wird, können nach Maßgabe der folgenden Richtlinien in einem vereinfachten Verfahren festgestellt und abgegolten werden.

1. Die Schäden sind bei dem zuständigen Bürgermeister anzumelden, auf jeden Fall innerhalb von 5 Tagen nach Abschluß der Manöver und/oder der Übungen. Die Vorschrift des Artikels 8 Abs. (6) des Finanzvertrages bleibt unberührt.

2. Bei der Anmeldung hat der Geschädigte folgende Angaben zu machen:

- Familiennamen und Vorname
- Wohnort und Straße
- Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt)
- Bezeichnung der beteiligten Einheiten oder Mitglieder der Streitkräfte oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Streitkräfte (falls bekannt)
- Bezeichnung des beschädigten Grundstücks
- entstandener Schaden (z. B. 1/2 Morgen Roggensaaten vernichtet)
- beanspruchte Entschädigung.

3. Der Bürgermeister nimmt die Schadensanmeldungen in eine Liste nach Formblatt Anlage 1 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte „h“ der Anlage 1 zu versichern.

4. Geht eine Schadensanmeldung ein, so hat der Bürgermeister das zuständige Amt für Verteidigungslasten so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

3. Spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß des Manövers oder der Übung ist jede Gemeinde, in der Schadensmeldungen erfolgt sind, von einem Feststellungsorgan aufzusuchen. Feststellungsorgan kann sein entweder

- (a) eine Kommission, die sich zusammensetzt aus
 - (i) einem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten,
 - (ii) dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und
 - (iii) einem von dem Amt für Verteidigungslasten ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.), oder
- (b) ein Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten zusammen mit einem solchen Sachverständigen oder
- (c) ein Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten, der die nötige Eignung und Erfahrung besitzt.

Das Amt für Verteidigungslasten entscheidet nach Lage des Falles darüber, in welcher Gestalt das Feststellungsorgan jeweils tätig werden soll.

Wird eine Kommission als Feststellungsorgan vorgesehen, so wird der Zeitpunkt ihres Zusammentritts zwischen dem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten und dem Bürgermeister vereinbart.

6. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter übergibt dem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten die Liste über die Schadensmeldungen.

7. An Hand dieser Liste prüft das Feststellungsorgan die angemeldeten Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Geschädigten an.

8. Nach Abschluß der Überprüfung jeder einzelnen Schadensforderung hat das Feststellungsorgan darüber Beschluß zu fassen, ob der angemeldete Schaden die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. (2) d) des Finanzvertrages erfüllt. Wenn das Feststellungsorgan — sofern mehrere Personen dazugehören, einstimmig — der Auffassung ist, daß dies der Fall ist, hat der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn das Feststellungsorgan nicht — sofern mehrere Personen dazugehören, nicht einstimmig — zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in die Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.

9. In allen Fällen hat der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten einen entsprechenden Vermerk in Spalte „i“ einzutragen welcher Nationalität [sei es englisch oder dänisch] die Streitkräfte sind, die den Schaden verursacht haben.

10. Nachdem alle eingetragenen Forderungen an Hand der erwähnten Vorschriften überprüft sind, sind die Formblätter Anlage 2 auszufüllen und von allen Mitgliedern des Feststellungsorgans zu unterzeichnen. Dabei sind in Absatz 2 alle zusätzlichen und wichtigen Mitteilungen in bezug auf nicht anerkannte Forderungen zu vermerken, die aus dem beigefügten Formblatt Anlage 1 hervorgehen, bei welchen aber weitere Ermittlungen oder Feststellungen und die Bearbeitung im normalen Entschädigungsverfahren als gerechtfertigt erscheinen.

11. Hat das Feststellungsorgan einen Schaden als Manöver- oder Übungsschaden anerkannt, so schließt der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten nach Anhörung des Sachverständigen, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Geschädigten über die Höhe der Entschädigung nach dem beigefügten Formblatt Anlage 3 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten und von dem Geschädigten zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts Anlage 1 einzutragen.

12. Die vereinbarte Entschädigung ist innerhalb von 8 Tagen nach Abschluß der Vereinbarung an die Geschädigten auszuzahlen. In bezug auf anerkannte Forderungen, die dementsprechend in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 eingetragen sind, jedoch aus irgendeinem Grund (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) nicht bezahlt werden, ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ einzutragen.

13. Sobald die Zahlungen erfolgt sind, sind die Formblätter Anlage 1 entsprechend auszufüllen. Der gezahlte Ge-

samtbetrag sowie der 75%-Anteil, dessen Erstattung von den britischen Streitkräften erbeten wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt Anlage 1 an der dafür vorgesehenen Stelle unten auf dem Formblatt zu bescheinigen, der 5 abgezeichnete Durchschläge davon an Lands and Claims Directorate auf dem Dienstwege weiterzuleiten hat. Ferner ist je ein unterzeichnetes Stück des Formblatts Anlage 2 mitzusenden.

14. Ein Stück des Formblatts Anlage 1 wird an das Amt für Verteidigungslasten von Lands and Claims Directorate so bald wie möglich zurückgesandt, wobei eine Belastungsermächtigung über 75% des in der Liste als bezahlt ausgewiesenen Gesamtbetrages beizufügen ist.

15. In denjenigen Fällen,

- a) in denen ein Mitglied des Feststellungsorgans Manöver- oder Übungsschäden nicht als gegeben anerkennen kann, oder
- b) in denen eine Einigung über den Entschädigungsbetrag nicht erzielt werden kann, oder
- c) in denen der vereinbarte Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 420,— DM übersteigt,

hat das normale Entschädigungsverfahren Anwendung zu finden und nicht das in diesen Richtlinien vereinbarte vereinfachte Verfahren.

16. Dies vorerwähnte vereinfachte Verfahren hat nur Anwendung zu finden, wenn eindeutig festgestellt ist, daß der Schaden durch britische [und/oder dänische] Streitkräfte verursacht worden ist. Es kann keine Anwendung finden, wenn der Schaden Streitkräften anderer Nationalitäten mit Bestimmtheit beizumessen ist.

17. Ist ein Schaden entstanden bei Manövern und/oder Übungen, welche die britischen [und dänischen] Streitkräfte [gemeinsam oder getrennt] mit Streitkräften anderer Nationalität abgehalten haben, und stellt das Feststellungsorgan fest, daß der Schaden von den britischen [und/oder dänischen] Streitkräften und den Streitkräften anderer Nationalität gemeinsam verursacht worden ist oder daß als Verursacher des Schadens außer den britischen [und/oder dänischen] Streitkräften auch Streitkräfte anderer Nationalität in Betracht kommen, aber nicht eindeutig eine der Streitkräfte als Verursacher zu ermitteln ist, so kann das vereinfachte Verfahren dennoch nach Maßgabe der nachfolgenden Nr. 18—21 in bezug auf die britischen [und/oder dänischen] Streitkräfte angewandt werden.

18. In den Fällen der Nr. 17 vermerkt der Vertreter des Amtes für Verteidigungslasten in Spalte „1“ der Anlage 1 die Nationalität der betreffenden Streitkräfte.

19. Der Entschädigungsbetrag ist auf die beteiligten Streitkräfte in der Weise aufzuteilen, daß der Betrag zu gleichen Teilen zu Lasten jeder der Streitkräfte, die den Schaden gemeinsam verursacht haben oder als Verursacher des Schadens in Betracht kommen, und, falls die Bundeswehr den Schaden mitverursacht hat oder als Mitverursacher des Schadens in Betracht kommt, auch der Bundeswehr geht. Ist die Bundeswehr nicht beteiligt, so beträgt der Anteil der Bundesrepublik die Hälfte des auf die beteiligten Streitkräfte entfallenden Anteils.

Läßt sich nicht feststellen, welche der an dem Manöver oder an der Übung beteiligten Streitkräfte den Schaden verursacht haben oder als Verursacher in Betracht kommen, so ist der Entschädigungsbetrag auf die sämtlichen an dem Manöver oder der Übung beteiligten Streitkräfte nach Maßgabe des Abs. 1 aufzuteilen.

20. In Anlage 1a ist ergänzend folgendes anzugeben:

- (a) der tatsächlich ausgezahlte Gesamtbetrag;
- (b) die Aufteilung des Gesamtbetrages gemäß Nr. 19;
- (c) der sich daraus ergebende britische Anteil über den beim Lands and Claims Directorate eine Belastungsermächtigung beantragt wird.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 13.

21. Das Lands and Claims Directorate reicht dem Amt für Verteidigungslasten so bald wie möglich ein Stück der Anlage 1 zurück und fügt eine Belastungsermächtigung über den nach Nr. 20 Buchst. c vermerkten britischen Anteil bei.

Die in den Richtlinien genannten Formblätter sind hier nicht abgedruckt.

1060

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Bewertungsergebnisse über die 221. Bewertungssitzung am 22., 23. und 24. August 1960

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Kultigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Gestohlenes Leben — SF —	6660	a) 2067 b) 2067	Lenfilm, Moskau	UdSSR	Stella-Film GmbH & Co. Filmverleih KG, Frankfurt/Main	S	W	—	30.5. 1960	22980
Wer den Wind sät... — SF — (INHERIT THE WIND)	6510	a) 3500 b) 3500	Lomitas Productions, Inc., Los Angeles/Calif.	USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	S	BW	—	26.4. 1960	23176
abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme										
Wahnsinn bis zum Untergang — SF — (Teil 1: Von Pearl Harbour bis Hiroshima) (KAMIKAZE)	6786	a) 2299 b) 2299	Le Film d'Art/Irya-Films, Paris	Frankreich	Constantin-Filmverleih GmbH, München	aD	W	31.12. 1965	4.8. 1960	23084
Kurzfilme										
andere Venedig, Das — SF — (NEBIA VENEZIA) — CinemaScope-Farbfilm — Bau 60	3054a 6594	a) 291 b) 290 a) 333 b) 332	Documento Film, Rom	Italien	noch offen	K	W	31.12. 1965	10.8. 1960	13847 22962
CHRIS BARBER'S JAZZBAND — OF —	6716	a) 443 b) 443	Desmond Kayton, London	Großbritannien	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	31.12. 1965	15.7. 1960	22941
guter Tropfen Wissenschaft, Ein	6721	a) 343 b) 342	Türk-Film Walter C. Türk, Haan/Rhld.	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1965	19.7. 1960	23036
Insel am Rande des Pazifik — SF — (MAJESTIC ISLAND) — CinemaScope-Farbfilm — Kairo, heute und morgen	6412 6472	a) 419 b) 418 a) 343 b) 343	Universal Pictures Company, New York, N.Y.	USA	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1965	26.2. 1960	21843 22960
KANENOM ZAROBLJENI — OF — Kugel und der Mensch, Die — Farbfilm —	6671 5145	a) 304 b) 304 a) 442 b) 441	Lovćen-Film, Budva	Jugoslawien	noch offen	K	W	31.12. 1965	7.7. 1960	22943
			Art Film Produktion GmbH, München / Kurt Steinwendner Filmproduktion GmbH, Wien	Deutschland/Österreich	noch offen	K	W	31.12. 1965	27.5. 1960	23098
Land und Meer — SF — (DE TERRE ET DE MER) — Farbfilm — Lichtes Afrika — Farbfilm — Nach Damaskus	6764 6299 6471	a) 554 b) 553 a) 270 b) 264 a) 296 b) 295	Armor-Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1965	27.7. 1960	23025
			duo-Film GmbH, Darmstadt	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1965	21.7. 1960	22984
			IFAG-Filmproduktion GmbH, Wiesbaden	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1965	25.3. 1960	22961
Savoyen — SF — (SAVIE) — Farbfilm — Zündhölzer	6763 6039	a) 649 b) 648 a) 281 b) 275	Armor-Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1965	27.7. 1960	23017
			Uwe Krauss, München	Deutschland	noch offen	K	BW	31.12. 1965	13.7. 1960	22968

Als Tag der Bewertung gilt der 22. August 1960

Anmerkung:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
- b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.

Erläuterungen:

- * Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
- ** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

1061 Bewertungsergebnisse über die 222a. Bewertungssitzung am 29., 30. und 31. August 1960

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Unter falschem Verdacht — SF — (QUAI DES ORFEVRES)	6520	a) 2881 b) 2877	Majestic Films, Paris	Frankreich	Concordia-Film GmbH, München	S	BW	—	28.3. 1960	B 248
abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme										
PAW — OF — Farbfilm —	6765	a) 2553 b) 2532	Laterna Film A/S, Kopenhagen	Dänemark	noch offen	aJ	BW	31.12. 1965	20.6. 1960	23206
Kurzfilme										
Fluß in Toskana, Ein, — SF — (SEGUENDO IL SERCHIO) — CinemaScope-Farbfilm —	3412-a	a) 278 b) 278	Documento Film, Rom	Italien	noch offen	K	W	31.12. 1965	19.8. 1960	17056
Heiligtum der Krone, Das — Schwarzweiß-Fassung —	868-a	a) 345 b) 344	Film-Studio Walter Leckebusch, München	Deutsch-land	noch offen	K	W	31.12. 1965	22.8. 1960	6108
Hockey	6731	a) 292 b) 291	Knoop-Film-Produktion, Hamburg	Deutsch-land	noch offen	D	W	31.12. 1965	21.7. 1960	22977
ISRAEL — OF — CinemaScope-Farbfilm —	6494-a	a) 267 b) 267	Warner Bros. Pictures, Inc., New York, N.Y.	USA	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1965	7.4. 1960	22132
MONTREUR D'OMBRES, LE — OF — Farbfilm —	6798	a) 444 b) 443	Pathé Overseas/Films Tamara, Paris	Frankreich	Deutsche Film Hansa GmbH & Co., Hamburg	K	W	31.12. 1965	5.8. 1960	23089
Schiffe — Kajen Krane — Farbfilm mit Zeichentrickteilen	6827	a) 382 b) 381	Kaskeline-Film Wolfgang Kaskeline, Berlin	Deutsch-land	noch offen	K	W	31.12. 1965	15.8. 1960	23142
... unter so vielen Lidern — Farbfilm —	6612	a) 350 b) 349	Universum-Film Aktiengesellschaft, Abt. UFA-Werbe-film, Düsseldorf	Deutsch-land	UFA-Filmverleih GmbH, München	K	BW	31.12. 1965	8.6. 1960	22725
weg zueinander, ein	6386	a) 278 b) 277	Atlas Film Berlin, H. P. Schünemann GmbH, Berlin	Deutsch-land	noch offen	K	W	31.12. 1965	16.5. 1960	22633
Zottige Gesellen	6456	a) 320 b) 319	Kramer-Film, Haltern/Westf.	Deutsch-land	noch offen	K	W	31.12. 1965	23.8. 1960	23220

Als Tag der Bewertung gilt der 29. August 1960

Nachtrag zur 218b. Bewertungssitzung am 27., 28. und 29. Juni 1960

Wachsen und Führen	6563	a) 258 b) 258	Amadeus-Film, München	Deutsch-land	noch offen	K	W	31.12. 1965	11.5. 1960	22683
--------------------	------	------------------	-----------------------	--------------	------------	---	---	-------------	------------	-------

Wiesbaden-Biebrich, 5. 9. 1960

StAnz 44/1960 S. 1309

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1062 Bewertungsergebnisse über die 222b. Bewertungssitzung am 1., 2. und 3. September 1960 — Neuerliche Begutachtung

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Kurzfilme										
Alt-Berlin	70-I	a) 384 b) 379	Sonne Film, Franz Fiedler, Berlin	Deutsch-land	Herbert Tischendorf Film, München	K	W	31.12. 1965	31.8. 1960	1740-a
Aura, Strom aus dem Norden — SF — (BREAKSTHOUGH)	405-I	a) 365 b) 359	Norsk-Dokumentarfilm, Oslo	Norwegen	Austria-Filmverleih GmbH, München	K	W	31.12. 1965	30.8. 1960	3020-b
Berliner Schloß, Das	1174-I	a) 344 b) 349	Leo de Laforgue, Berlin	Deutsch-land	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	D	W	31.12. 1965	30.5. 1960	6072
Colette, Die — SF — (COLETTE)	1175-I	a) 831 b) 831	Jacqueline Jacoupy, Paris	Frankreich	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	K	W	31.12. 1965	31.8. 1960	7184

Filmtitel	Prüf.-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf.-Nr. d. FSK**
CURTAIN CALL — OF — Farbfilm —	708-I a)	275	20th Century Fox Film Corp., New York, N.Y.	USA	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main noch offen	K	W	31.12. 1965	17.8. 1960	4827
Daseinskampf im Teich	1689-I a)	358	Roto-Film GmbH, Hamburg	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1965	9.5. 1960	9046
Kind zu töten, Ein — SF —	1289-I a)	261	Minerva Film A. B. Stockholm	Schweden	Bundesverkehrs- wacht e. V., Bonn	K	BW	31.12. 1965	11.7. 1960	7518
(ATT DATA ETT BARN) Im Lande der Königin von Saba	1125-I a)	343	Rhythmoton Film- Produktion Decker & Co., Hamburg	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1965	26.8. 1960	6824
JOY OF LIVING — OF — Farbfilm —	794-I a)	282	20th Century Fox Film Corp., New York, N.Y.	USA	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31.12. 1965	17.8. 1960	5427
Magisches Zelluloid	1447-I a)	386	Real-Film GmbH, Hamburg	Deutsch- land	Europa-Filmver- leih GmbH, Hamburg noch offen	K	W	31.12. 1965	10.5. 1960	7597
Mit den Augen der Kamera	1510-I a)	384	Real-Film GmbH, Hamburg	Deutsch- land	noch offen	K	W	31.12. 1965	10.5. 1960	8199-a
Rig 20 — Brand im Ölrevier — SF —	481-I a)	403	Verity Films, Ltd./ Film Producers Guild, Ltd., London	Groß- britannien	Unitas Film GmbH, München	K	W	31.12. 1965	29.8. 1960	4252-a
Sehende Hände — SF —	256-I a)	261	Unity Films, Inc., New York, N.Y.	USA	Austria-Filmver- leih GmbH, München	K	W	31.12. 1965	30.8. 1960	3743-c
(REHABILITATION OF THE BLIND) So alt wie die Steine — SF — (AS OLD AS THE HILLS) — Zeichentrick-Farbfilm —	77-I a)	305	Halas and Batche- lor Cartoon Films, Ltd., London	Groß- britannien	A. W. Gleich, München	K	W	31.12. 1965	5.8. 1960	2698-c
Stumme Zeugen	87-I a)	435	Real-Film GmbH, Hamburg	Deutsch- land	M. Döring-Film, Düsseldorf	D	W	31.12. 1965	10.5. 1960	1942-a
Ton in des Künstlers Hand	426-I a)	325	Kulturfilm-Insti- tut GmbH, Berlin	Deutsch- land	Austria-Filmver- leih GmbH, München	K	W	31.12. 1965	1.9. 1960	4163

Als Tag der Bewertung gilt der 1. September 1960

Anmerkung:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.

Erläuterungen:

- * Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
** Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, 5. 9. 1960

St.Anz 44/1960 S. 1309

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1063 Bewertungsergebnisse über die Sondersitzung am 13. August 1960

Filmtitel	Prüf.-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf.-Nr. d. FSK**
sieben Weltwunder, Die — SF — (SEVEN WONDERS OF THE WORLD) — Cinerama-Farbfilm —	6634 a)	3200	Stanley Warner Cinerama Corpo- ration, New York, N.Y.	USA	Deutsche Cine- rama GmbH, München	aK	W	31.12. 1965	23.8. 1960	22765

Als Tag der Bewertung gilt der 13. August 1960

Anmerkung:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.

Erläuterungen:

- * Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
** Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, 15. 8. 1960

St.Anz. 44/1960 S. 1310

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1064 Bewertungsergebnisse über die LXXII. Hauptausschußsitzung am 25., 26. und 27. August 1960

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Kirmes	6860	a) 2805 b) 2793	Freie Film Produktion GmbH, Hamburg	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	S	W	—	4.7. 1960	22727
MALEDETTO IMBROGLIO, UN—OF—	6560	a) 3127 b) 3117	Riama Cinematografica, Rom	Italien	noch offen	S	W	—	14.4. 1960	22223
Kurzfilme										
Am Rande der Welt — OF — (AVAMPOSTO) — Farbfilm — — ohne Kommentar —	6396	a) 329 b) 328	Maria Luigia Carteny, Rom	Italien	noch offen	D	BW	31.12. 1965	14.3. 1960	21787
ASTRONAUTES, LES — OF — Farbfilm — — ohne Kommentar —	6438	a) 364 b) 364	Argos Films / Armorial Films, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31.12. 1965	9.3. 1960	21901
Bilder aus einer Oase — Farbfilm —	6586	a) 342 b) 341	Dr. H. J. Hossfeld Filmproduktion, Köln	Deutschland	noch offen	K	BW	31.12. 1965	31.5. 1960	22793
Wer will unter die Soldaten ...	6369	a) 330 b) 329	Realfilm KG Walter Koppel, Hamburg	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH, Hamburg	K	W	31.12. 1965	15.2. 1960	22527
Werkstunde — Buben bauen einen Kachelofen — Farbfilm —	6571	a) 288 b) 288	Martin Schließler Kultur- und Dokumentarfilmproduktion, Baden-Baden	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1965	20.5. 1960	21914
Hurrikan — SF — (HURRICANE CIRCUIT)	148-I	a) 481 b) 476	Knickerbocker Productions, Inc., New York, N.Y.	USA	Hubertus-Film, Hub. Driehorst, Düsseldorf	D	W	31.12. 1965	18.1. 1960	1850

Als Tag der Bewertung gilt der 25. August 1960

Nachtrag zur LXVII. Hauptausschußsitzung am 25. und 26. März 1960

Industrieponier, Ein (früherer Titel: Friedrich Harkort)	5769	a) 252 b) 251	Filmproduktion Hans Kühle, Berlin/Hagen / Dupré-Film, Hagen/Westf.	Deutschland	noch offen	K	W	31.12. 1965	4.8. 1959	20397
--	------	------------------	--	-------------	------------	---	---	-------------	-----------	-------

Anmerkung:

- a) Von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft bei Freigabe des Films ermittelte Gesamtlänge vom ersten Ton bzw. Bild bis zum letzten Bild bzw. Ton.
b) Von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden bei Bewertung des Films ermittelte reine Bildlänge, und zwar vom ersten bis zum letzten Bild, wobei der Titel des Films ebenfalls als „Bild“ zählt.

Erläuterungen:

- * Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern. (Regelung gemäß Abschnitt III, Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.)
** Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Wiesbaden-Biebrich, 29. 8. 1960

StAnz. 44/1960 S. 1311

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

1065**Ordnung für die Abschlußprüfung der Berufsfachschüler an der Staatlichen Zeichenakademie Hanau**

Im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr erlasse ich nachfolgende Ordnung für die Abschlußprüfung der Berufsfachschüler an der Staatlichen Zeichenakademie Hanau. Der Landeselternbeirat hat dieser Prüfungsordnung zugestimmt.

Wiesbaden, 12. 10. 1960

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
III/22 — 263/0 — 60

Ordnung für die Abschlußprüfung der Berufsfachschüler an der Staatlichen Zeichenakademie Hanau

§ 1

(1) Die Prüfung schließt die Ausbildung an der Zeichenakademie ab. Durch sie soll der Prüfling nachweisen, daß er über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die in den Lehrabschlußprüfungen gefordert werden.

(2) Das Prüfungszeugnis hat gemäß § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. 9. 1953 i. d. F. vom 26. 12. 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883) für die in der Anlage A zu diesem Gesetz genannten Gewerbe die Wirkung des Zeugnisses über das Bestehen der Gesellenprüfung.

(3) Abschlußprüfungen finden jeweils am Ende eines Schulhalbjahres statt, je nach Bedarf für nachstehende Berufe:

1. Goldschmiede
2. Silberschmiede
3. Ziseleure
4. Graveure
5. Emailleure
6. Fasser.

§ 2

(1) Die Schüler beantragen 3 Monate vor Ablauf der Ausbildung bei dem Direktor der Zeichenakademie schriftlich die Zulassung zur Prüfung.

Dem Antrag sind Lebenslauf, letztes Zeugnis und ggf. Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Ausbildung in anderen gleichartigen Schulen oder Werkstätten beizufügen.

(2) Über die Zulassung entscheidet ein „Vorbereitender Prüfungsausschuß“, dem angehören:

1. der Direktor der Zeichenakademie,
2. der für die praktische Ausbildung zuständige Fachlehrer,
3. die anderen Lehrer, die während des letzten Schulhalbjahres in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

Den Vorsitz führt der Direktor.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind die ordnungsgemäß mindestens 3^{1/2}-jährige Ausbildung an der Staatlichen Zeichenakademie und die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten. Ob diese vorliegen, entscheidet der „Vorbereitende Prüfungsausschuß“ (Abs. 2) auf Grund der von ihm festzusetzenden Noten.

Schüler, die eine Ausbildung in anderen gleichartigen Schulen oder Werkstätten nachweisen, können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie die Zeichenakademie mindestens während der letzten zwei Schulhalbjahre besucht haben.

(4) Ist der „Vorbereitende Prüfungsausschuß“ der Auffassung, daß ein Schüler die nach Abs. 3 für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann er ihn auf Grund des Beschlusses einer ^{2/3}-Mehrheit von der Prüfung zurückstellen. Dem Schüler ist dies unter Angabe der Gründe von dem Direktor schriftlich mitzuteilen. Meldet sich der zurückgestellte Bewerber bei einem späteren Termin erneut zur Prüfung, so muß er zugelassen werden.

§ 3

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein vom Minister für Erziehung und Volksbildung zu bestimmender Schulaufsichtsbeamter als Vorsitzender,
2. der Direktor der Zeichenakademie,
3. der für die praktische Ausbildung des Prüflings zuständige Fachlehrer,
4. je ein Vertreter des Handwerks und der Industrie aus der Fachrichtung des Prüflings,
5. die anderen Lehrer, die während des letzten Schulhalbjahres in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

(2) Die in Abs. 1 unter Ziff. 2, 3 und 5 genannten Mitglieder gehören dem Prüfungsausschuß kraft ihres Amtes an.

(3) Die in Abs. 1 unter Ziff. 4 genannten Mitglieder werden auf Vorschlag der betreffenden Körperschaft auf die Dauer von 3 Jahren vom Minister für Erziehung und Volksbildung berufen.

(4) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr ist zum mündlichen Teil der Prüfung (§ 12) einzuladen.

§ 4

(1) „Vorbereitender Prüfungsausschuß“ (§ 2 Abs. 2) und „Prüfungsausschuß“ (§ 3) fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; § 2 Abs. 4 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 6 Satz 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Stimmberechtigt sind:

1. im „Vorbereitenden Prüfungsausschuß“ alle Mitglieder (§ 2 Abs. 2)
2. im „Prüfungsausschuß“
 - a) die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1—3 genannten Mitglieder,
 - b) von den in § 3 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Mitgliedern nur die Vertreter der Fachrichtung des Prüflings,
 - c) die anderen Lehrer jeweils nur bei Festsetzungen der Noten für die Fächer, in denen sie unterrichtet haben.

(3) Beschlußfähig ist:

1. der „Vorbereitende Prüfungsausschuß“, wenn der Direktor, der für die praktische Ausbildung des Prüflings zuständige Fachlehrer und mindestens die Hälfte der übrigen Lehrer (§ 2 Abs. 2 Ziff. 3) anwesend sind.
2. der „Prüfungsausschuß“, wenn die nach Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. a) und b) stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Beratungen der Prüfungsausschüsse unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 5

(1) Die Prüfung gliedert sich in

1. einen praktischen Hauptteil
2. einen theoretischen Hauptteil.

(2) Für die Beurteilung der in der Prüfung gezeigten Leistungen sind nachstehende Noten anzuwenden:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6).

§ 6

Die Termine für die Durchführung der Prüfung setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Hierzu macht der Direktor der Zeichenakademie spätestens acht Wochen vor Ende des Schulhalbjahres geeignete Vorschläge. Der Termin für den theoretischen Hauptteil der Prüfung muß zeitlich nach dem praktischen Hauptteil liegen.

§ 7

(1) Der praktische Hauptteil umfaßt:

1. das Gesellenstück (Arbeitszeit 4 Wochen)
2. die Arbeitsprobe (Arbeitszeit 3 : 8 Stunden 24 Stunden)

(2) Die Aufgaben für das Gesellenstück und die Arbeitsprobe werden von dem Direktor der Zeichenakademie im Benehmen mit dem zuständigen Fachlehrer und den in § 3 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gestellt.

(3) Gesellenstück und Arbeitsprobe werden von dem Direktor, dem zuständigen Fachlehrer und den in § 3 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Das Urteil wird in einem Benotungsvorschlag zusammengefaßt.

(4) Die für den praktischen Hauptteil benötigten Materialien und Geräte sind von der Zeichenakademie rechtzeitig bereitzustellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß kein Prüfling irgendwie bevorzugt oder benachteiligt wird.

(5) Die im praktischen Hauptteil angefertigten Arbeiten sind mit dem Namen des Prüflings, dem Datum des Prüfungstages und der Angabe über die benötigte Arbeitszeit zu versehen.

§ 8

(1) Der theoretische Hauptteil umfaßt:

1. den schriftlichen Teil,
2. den mündlichen Teil.

(2) Prüfungsfächer sind:

Fachkunde, Fachrechnen, Fachzeichnen, Deutsch, Geschäftskunde, Sozialkunde, Kunst- und Stilgeschichte.

§ 9

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Er erstreckt sich auf nachstehende Fächer:

Deutsch (Aufsatz)
Fachkunde
Fachrechnen
Fachzeichnen.

(2) Die für die Bearbeitung zur Verfügung stehende Zeit wird von der Schule festgesetzt. Sie soll mindestens eineinhalb Stunden, jedoch nicht mehr als zwei Stunden für das einzelne Prüfungsfach betragen.

§ 10

(1) Mit dem Vorschlag für den zeitlichen Ablauf der Prüfung (§ 6) legt der Direktor dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für jedes Prüfungsfach drei Vorschläge für die im schriftlichen Teil der Prüfung zu bearbeitenden Aufgaben vor. Die Vorschläge macht der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Direktor. Dabei kann das Thema für den deutschen Aufsatz auch dem Gebiet der Sozialkunde oder der Kunst- und Stilgeschichte entnommen werden. Die Vorschläge müssen Angaben über die für die Bearbeitung zur Verfügung stehende Zeit (§ 9 Abs. 2) und über ggf. genehmigte Hilfsmittel enthalten.

(2) Der Vorsitzende wählt die zu bearbeitenden Aufgaben aus und sendet sie mit den anderen Vorschlägen im verschlossenen Umschlag an den Direktor zurück, der sie unter Verschluss nimmt. Die Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn des schriftlichen Teils in Gegenwart der Prüflinge geöffnet werden.

(3) Prüflinge, die wegen Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund an dem schriftlichen Teil der Prüfung nicht teilnehmen konnten, erhalten neue Aufgaben, die der Direktor aus den nicht gewählten Vorschlägen entnimmt.

§ 11

(1) Die Aufsicht bei dem schriftlichen Teil der Prüfung führen die Lehrer nach einem von dem Direktor aufzustellenden Aufsichtsplan.

(2) Vor Beginn dieses Teiles der Prüfung weist der Direktor die Prüflinge darauf hin, daß die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jeder sonstige Täuschungsversuch in der Regel den Ausschluß von der Prüfung nach sich ziehen. Dies gilt auch dann, wenn die Täuschung erst nachträglich festgestellt wird. Über den Ausschluß entscheidet der Vorbereitende Prüfungsausschuß (§ 2 Abs. 2) mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Prüfling ist dies unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Auf jeder schriftlichen Arbeit hat der Prüfling seinen Namen, den Tag, das Fach und die Arbeitszeit zu vermerken. Mit jeder Arbeit sind die Aufgaben und alle sonst benutzten Blätter abzuliefern.

(4) Die im schriftlichen Teil der Prüfung gefertigten Arbeiten werden von den Fachlehrern in Zusammenarbeit mit dem Direktor vorbewertet; die endgültige Festsetzung der Noten erfolgt durch den Prüfungsausschuß.

Wird das Thema für den deutschen Aufsatz der Sozialkunde oder der Kunst- und Stilgeschichte entnommen, so ist die Arbeit von den Fachlehrern für Deutsch und Sozialkunde bzw. Kunst- und Stilgeschichte vorzubewerten. Für die schriftliche Prüfung ist in der Notenliste je eine Note in Deutsch und Sozialkunde bzw. Kunst- und Stilgeschichte einzutragen.

§ 12

(1) Zum mündlichen Teil der Prüfung tritt der gesamte Prüfungsausschuß zusammen. Hierzu ladet der Direktor der Zeichenakademie die Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Minister für Wirtschaft und Verkehr (§ 3 Abs. 4) im Auftrage des Vorsitzenden ein.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt die Noten für das Gesellenstück, für die Arbeitsprobe und für den schriftlichen Teil der Prüfung fest. Er beschließt, in welchen Fächern die Prüflinge mündlich zu prüfen sind.

Es kann in allen Prüfungsfächern (§ 8 Abs. 2) außer Fachzeichnen mündlich geprüft werden. Jeder Prüfling muß in mindestens zwei Fächern geprüft werden.

(3) Geprüft wird von den Fachlehrern. Der Vorsitzende und der Direktor können selbst prüfen, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

(4) Der Fachlehrer schlägt die Note für die Bewertung vor, der Prüfungsausschuß setzt sie fest.

§ 13

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird aus der Gesamtnote für den praktischen Hauptteil und der Gesamtnote für den theoretischen Hauptteil ermittelt.

(2) Die Gesamtnote für den praktischen Hauptteil ergibt sich aus den Noten für das Gesellenstück, für die Arbeitsprobe und für die Werkstattleistung während der Ausbildungszeit.

(3) Die Gesamtnote für den theoretischen Hauptteil ergibt sich aus den Gesamtnoten für die einzelnen theoretischen Fächer und der Note für das Werkstattwochenbuch. Die Gesamtnoten für die einzelnen theoretischen Fächer werden aus den Noten für die Leistungen in der Prüfung und den gem. § 2 Abs. 3 vom „Vorbereitenden Prüfungsausschuß“ festgesetzten Noten gebildet.

(4) Die Prüfung ist bestanden,

1. wenn die Leistungen im praktischen Hauptteil und in jedem Unterrichtsfach des theoretischen Hauptteils mindestens mit der Gesamtnote „Ausreichend“ beurteilt worden sind oder
2. wenn bei der Gesamtnote „Mangelhaft“ in einem Unterrichtsfach des theoretischen Hauptteiles
 - a) gute Leistungen in mindestens einem anderen Fach des theoretischen Hauptteiles oder
 - b) befriedigende Leistungen in mindestens zwei Unterrichtsfächern des theoretischen Hauptteiles oder

c) insgesamt gute Leistungen im praktischen Hauptteil nachgewiesen werden.

Bei der Gesamtnote „Ungenügend“ in einem Fach oder „Mangelhaft“ in Deutsch ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses soll nicht nur rechnerisch ermittelt werden, vielmehr sind neben den Leistungen auch die von dem Prüfling während des Schulbesuches und vor dem Prüfungsausschuß gezeigten Fähigkeiten zu berücksichtigen.

(6) Bei hervorragender einseitiger Begabung sind Ausnahmen von vorstehender Regelung zulässig. Sie bedürfen des Beschlusses einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Der Beschluß ist in der Niederschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses zu begründen.

(7) Das Ergebnis ist den Prüflingen nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen.

(8) Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sie frühestens nach Ablauf eines halben Jahres wiederholen. Eine zweite und damit letztmalige Wiederholung der Prüfung bedarf der Zustimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung.

§ 14

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Abschlußzeugnis (Anl. 1). Aus diesem muß ersichtlich sein, in welchem Beruf der Prüfling die Prüfung abgelegt hat und welche Noten ihm in den einzelnen Gegenständen der Prüfung zuerkannt worden sind. In den Fällen des § 1 Abs. 2 enthält es ferner einen Vermerk, aus dem hervorgeht, daß das Abschlußzeugnis dem Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung gleichzusetzen ist.

(2) Hat sich ein Schüler während des Besuches der Staatl. Zeichenakademie neben der Ausbildung in seinem Hauptberuf zusätzlich mit einem anderen der in § 1 Abs. 3 genannten Berufe beschäftigt und darin bestimmte Grundfertigkeiten nachgewiesen, so kann dies im Abschlußzeugnis vermerkt werden. Benotet werden die Leistungen in diesem Spezialfach (Wahlfach) nicht.

(3) Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder gemäß § 11 Abs. 2 von der Prüfung ausgeschlossen worden sind, erhalten ein Halbjahreszeugnis.

(4) Schüler, die zur Prüfung nicht zugelassen worden sind oder auf das Ablegen der Prüfung verzichtet haben, erhalten ebenfalls nur ein Halbjahreszeugnis.

§ 15

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Wird die Entschuldigung vom Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannt, so kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Wiederholung der abgelegten Teile der Prüfung befreien. Die noch nicht abgelegten Teile der Prüfung müssen in diesem Falle spätestens innerhalb von zwölf Monaten abgelegt werden.

§ 16

Über alle Teile der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen. Zum Protokollführer beruft der Direktor einen Lehrer der Zeichenakademie.

§ 17

(1) Für die Abnahme der Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten, die bei der Anmeldung zur Prüfung an die zuständige Kasse einzuzahlen ist.

(2) Schülern, welche von der Prüfung zurückgestellt worden sind, ist die Prüfungsgebühr zurückzuzahlen. Ebenso wird einem Schüler, der aus einem triftigen Grund auf die Ablegung der Prüfung verzichtet muß, die Prüfungsgebühr zurückerstattet. Rückzahlungen aus anderen Gründen finden nicht statt.

§ 18

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Anlage zur Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1960

Muster. Staatliche Zeichenakademie Hanau —
 Fachschule für das Edelmetallgewerbe —
ABSCHLUSSZEUGNIS

geboren am
 in
 hat vom
 bis

die Staatliche Zeichenakademie in Hanau besucht und am heutigen Tage die Abschlußprüfung als bestanden.

Die in der Prüfung gezeigten Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Praktischer Hauptteil:

Theoretischer Hauptteil:

Für die Leistungen in der Prüfung und während des Schulbesuches wurden im einzelnen umstehende Noten erteilt.

*) Gemäß § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung vom 1. 10. 1960 in Verbindung mit § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks vom 17. 9. 1953 i. d. F. vom 26. 12. 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883) hat dieses Zeugnis die Wirkung des Zeugnisses über das Bestehen der Gesellenprüfung.

Hanau, den

Für den Staatlichen Prüfungsausschuß

Der Direktor: Der Vorsitzende:

Der Vertreter der Industrie:

Der Vertreter des Handwerks:

*) Nur bei den Berufen, die in der Anlage A zur Handwerksordnung enthalten sind.

Einzelleistungen Theoretischer Hauptteil

Fachkunde:
 Fachrechnen:
 Fachzeichnen:
 Werkstattwochenbuch:
 Geschäftskunde
 Sozialkunde:
 Deutsch:
 Kunst- und Stilgeschichte:

Praktischer Hauptteil

Beruf:
 Werkstattarbeit:
 Gesellenstück:
 Arbeitsprobe:
 Bemerkungen:
 Hanau, den 19
 Der Direktor

Sehr gut = (1), gut = (2), befriedigend = (3), ausreichend = (4), mangelhaft = (5), ungenügend = (6).

Der Hessische Minister für Erziehung
und Volksbildung III/22 — 263/0-60

Wiesbaden, 12. 10. 1960 StAnz. 44/1960 S. 1311

1066

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung bei Vermessungsarbeiten auf öffentlichen Straßen

Im Gegensatz zu gewöhnlichen Arbeitsstellen im Straßenraum beeinträchtigen die Meßtrupps den Straßenverkehr nur in geringem Umfang. Andererseits kann der Straßenverkehr die Durchführung der Vermessungen erheblich stören, da die Meßtrupps wegen der Eigenart der Vermessungsarbeiten nicht mit stationärem Sperrgerät geschützt werden können.

In Anlehnung an die „Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Arbeits- und Schadenstellen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung“ (StAnz. 1959 S. 1120) wird daher empfohlen, wie folgt zu verfahren:

1. Kennzeichnung und Verkehrsregelung

Da die Vermessungen ausschließlich bei Tage und zumeist bei guter Sicht durchgeführt werden und die Meßtrupps selbst innerhalb der Meßstrecke laufend ihren Standort wechseln, soll die unter Ziffer 2.6 der Hinweise angegebene Kennzeichnung und Verkehrsregelung in der Regel wie folgt durchgeführt werden:

a) Bei allen Vermessungsarbeiten, die im Verkehrsraum öffentlicher Straßen durchgeführt werden, wird die gesamte Meßstrecke durch das Warnzeichen „Allgemeine Gefahrenstelle“ Bild 1 AnlStVO mit Zusatztafel „Vermessungsarbeiten auf..... m“ in beiden Fahrtrichtungen abgesichert. Die Zeichen sind außerhalb geschlossener Ortschaften jeweils 150 bis 250 m vor der Meßstrecke aufzustellen. Die Angehörigen des Meßtrupps sollen bei Vermessungen auf der Straße Warnkleidung nach § 41 a StVO tragen.

b) Bei Vermessungsarbeiten mit einem geodätischen Instrument (z. B. Nivellementarbeiten, Polygonierungen, Polar-Aufnahmen) im Verkehrsraum öffentlicher Straßen ist zusätzlich zur Sicherung nach Buchstabe a am Instrument zur Fahrbahnmitte und gegen die Verkehrsrichtung nochmals das Warnzeichen Bild 1 AnlStVO aufzustellen. Wenn die übrigen Vermessungsgeräte (z. B. Nivellierlatten) einen Warnanstrich tragen, sind bei diesen zusätzliche Sicherungen nicht erforderlich; anderenfalls sind an oder bei den Latten Warnflaggen oder Schilder (wie am Instrument) anzubringen. Der Schirm am Instrument soll Warnfarben tragen.

c) Bei sonstigen Vermessungsarbeiten ist es neben der Sicherung nach Buchstabe a ausreichend, wenn in den Fällen, in denen die Fahrbahn betreten oder überquert wird, ein Warnposten mit roter oder rot-weißer Absperrflagge den Verkehr warnt oder — wenn erforderlich — kurzfristig absperrt.

d) Sind innerhalb geschlossener Ortschaften besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig, so sollen diese zweckmäßigerweise mit der Verkehrspolizei abgestimmt werden. Die Warnvorrichtungen sind in kürzerer Entfernung vor den

Meßstellen anzubringen als unter Buchstabe a angegeben ist.

e) Die Straßenverkehrsbehörden können von vorstehenden Richtlinien abweichende Anordnungen treffen, insbesondere zusätzliche Verkehrsbeschränkungen anordnen. Das wird vor allem für Vermessungen an und auf schnell befahrenen Kraftfahrzeug-Straßen der Fall sein, weil dort wegen der hohen Geschwindigkeiten besondere Maßnahmen erforderlich sein können.

2. Anmelde- und Zustimmungsverfahren

Vermessungen sind sonstige Arbeiten im Straßenraum im Sinne der erwähnten „Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Arbeits- und Schadenstellen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung“. Die Vermessungen sind rechtzeitig unter Angabe von Ort und Zeit der Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen. Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde gilt als erteilt, wenn diese die Anmeldung der Vermessungen ohne gegenteilige Äußerung entgegennimmt und die nach Nr. 1 Buchstabe a bis c vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen angewandt werden sollen.

Wiesbaden, 26. 9. 1960

Der Hessische Minister
für
Wirtschaft und Verkehr
V c 4 — Az. 63 a 02.07

Der Hessische Minister
der Finanzen
K 4300 A — 72 — VI/1

StAnz. 44/1960 S. 1314

1067

Segelfluggelände „Momart/Odw.“ und „Würzburg/Odw.“

Die der Luftsportgemeinschaft Odenwald e. V. in Erbach am 5. Oktober 1953 und am 8. Oktober 1953 erteilten Genehmigungen zur Anlegung und Inbetriebnahme der Segelfluggelände „Momart/Odw.“ und „Würzburg/Odw.“ werden gemäß § 37 der Verordnung über Luftverkehr zurückgezogen.

Die Genehmigungsurkunden werden für ungültig erklärt.
Wiesbaden, 11. 10. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V b 5 — Az.: 66 m StAnz. 44/1960 S. 1314

1068

Umwandlung ehemaliger Landwege im Sinne des Landwegesgesetzes von Landstraßen II. Ordnung in den Landkreisen Fulda, Hünfeld und Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel
 Folgende ehemalige Landwege im Sinne des Gesetzes über die Landwege im Regierungsbezirk Kassel vom 25. August 1909 (Ges.-Samml. S. 741) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1961 mit nachstehenden Nummern in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen.

I. Im Landkreis Fulda:

Nr.	Ortsbezeichnung	von km	bis km	Länge i. m	als LIIO Nr.
1.	LIIO Nr. 1 bis Almendorf	0,003	0,658	655	7
		0,670	2,000	1 330	
2.	Finkenhain bis Wolters	13,123	15,050	1 927	24
3.	Dirlos bis Sandberg	6,749	8,965	2 216	130
4.	B 40 (Flieden) bis Keuzelbuch	1,854	2,872	1 018	131
		2,896	3,796	900	
5.	Bad Salzschlirf bis Müs	0,003	1,074	1 071	112
		1,098	2,777	1 679	
6.	Ortslage Dalherda	21,033	21,238	205	68
		Gesamtlänge 11 001 m			

II. Im Landkreis Hünfeld:

Nr.	Ortsbezeichnung	von km	bis km	Länge i. m	als LIIO Nr.
1.	Leimbachshof bis LIO Nr. 3176 (Sargenzell)	1,200	2,068	865	33
2.	LIIO Nr. 36 (Schlotzau) bis Großenmoor (LIO Nr. 3169)	5,350	6,399	1 049	36a
3.	Mauers (LIIO Nr. 54) bis Odensachsen (LIIO Nr. 56)	0,700	2,450	1 750	54
		2,470	2,850	380	
		Gesamtlänge 4 044 m			

III. Im Landkreis Frankenberg:

Nr.	Ortsbezeichnung	von km	bis km	Länge i. m	als LIIO Nr.
1.	LIIO Nr. 35 bis Bahnhof Battenberg	0,003	0,230	227	60
2.	Dodenau—Hobe	0,003	2,080	2 077	61
3.	Reddighausen bis Biebighausen	0,004	0,270	266	62
		0,280	2,220	1 940	62
4.	Bromskirchen bis Neu-Ludwigsdorf	0,003	5,234	5 231	63
5.	B 236 bis Osterfeld	0,005	0,744	739	64
		0,765	1,500	735	64
6.	Kröge bis Auhammer	0,007	0,727	720	65
		0,010	0,520	510	
7.	LIIO Nr. 30 (Industrie- hof bis Birkenbring- hausen)	1,451	3,000	1 549	66
		3,021	3,402	381	
		3,411	4,260	849	
8.	LIIO Nr. 7 (Harbshausen) bis Asel-Süd	0,012	5,570	5 558	67
9.	Neu-Asel bis Hohe Fahrt	0,000 alt	2,180 alt	2 180	6
		(= 2,254 neu)	(= 4,434 neu)		
10.	Ortslage Lindenhof	2,987	3,230	243	33
		Gesamtlänge 23 205 m			

(§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 RGBI. I S. 1237).

Die vorstehend aufgeführten Straßen erhalten damit die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung. Die Landkreise Fulda, Hünfeld und Frankenberg sind mit Wirkung vom 1. 1. 1961 Träger der Straßenbaulast gemäß § 1 des Gesetzes über die Regelung der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung vom 6. 7. 1954.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 10. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30 *StAnz. 44/1960 S. 1314*

1069

Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Bundesstraße 40 zwischen Schlüchtern und Flieden, Landkreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Wiesbaden, sowie Abstufung und Einziehung der bisherigen Teilstrecken

1. Die bei Schlüchtern, Landkreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. 7. 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 40 (§ 2 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 BGBI. I S. 903).

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 57,488 neu = alt und endet bei km 59,322 neu (= km 59,315 alt) = 1,834 m (Mehrlänge 7 m).

2. Mit Ablauf des 30. 6. 1960 verlieren folgende Teilstrecken der Bundesstraße 40 die Eigenschaft einer Bundesstraße: (§ 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 BGBI. I S. 903)

a) von km 57,728 alt (= km 0,055 neu) bis km 58,374 alt (= km 0,701 neu) = 646 m

Diese Strecke wird mit Wirkung vom 1. 7. 1960 der Gemeinde Schlüchtern überlassen.

b) von km 58,440 alt (= km 0,195 neu) bis km 58,599 alt (= km 0,354 neu) = 159 m

von km 59,030 alt (= km 0,284 neu) bis km 59,312 alt (= km 0,003 neu) = 282 m.

Diese Strecken sind mit Wirkung vom 1. 7. 1960 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 928 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen. (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBI. I S. 1237 —).

Die Baulast für diese Strecken geht mit dem 1. 7. 1960 auf den Landkreis Schlüchtern über.

3. Die Teilstrecken der Bundesstraße 40 von km 57,491 alt bis km 57,728 alt = 237 m, von km 58,383 alt bis km 58,440 alt = 57 m, von km 58,599 alt bis km 59,030 alt = 431 m sind für den Verkehr entbehrlich geworden und sollen eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren nach § 2 Absatz 5 FStRG ist eingeleitet.

4. Die neugebauten Strecken von km 0,003 neu (= km 58,526 der neugebauten B 40) bis km 0,195 neu (= km 58,440 der alten B 40) = 192 m von km 0,354 neu (= km 58,599 der alten B 40) bis km 0,681 neu = 327 m, von km 0,284 neu (= km 59,030 der alten B 40) bis km 0,388 neu = 104 m sind mit Wirkung vom 1. 7. 1960 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 928 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen. (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBI. I S. 1237 —).

5. Die bisherige Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 928 von km 0,003 alt (= km 58, 905 der alten B 40) bis km 0,068 alt (= km 0,684 neu) = 65 m ist mit Ablauf des 30. 6. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen.

Sie ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 11. 10. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az. 63a 30

StAnz. 44/1960 S. 1315

1070

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen nehme ich zu der Frage der Sozialversicherungspflicht des Arbeitgeberanteils zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Rechtszuge wie folgt Stellung:

Die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer sind beitragspflichtiger Entgelt, wenn auf sie kein Rechtsanspruch besteht. Solche Ausgaben gehören insoweit zum Arbeitslohn, als sie im Kalenderjahr 312,— Deutsche Mark, monatlich 26,— DM oder wöchentlich 6,— DM übersteigen; die übersteigenden Beträge werden dann nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung 1959 und Abschnitt 55 der Lohnsteuerrichtlinien 1959 als Lohn versteuert.

Die Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst beruht zwar nicht auf gesetzlicher, jedoch im allgemeinen auf tariflicher Basis.

Nach Abschnitt 55 der Lohnsteuerrichtlinien 1959 wird die auf Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer entfallende Lohnsteuer entweder nach der Lohnsteuertabelle oder — auf Antrag des Arbeitgebers — mit den besonders pauschalierten Steuersätzen des § 35 b der Lohnsteuerdurchführungsverordnung erhoben. Eine besondere Pauschalierung ist also im Gegensatz zu den Lohnsteuerrichtlinien 1954 nicht mehr zulässig. In seinem Rundschreiben vom 24. Juni 1959 — IV a 1 — 4013 — 1637/59 — hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Auffassung vertreten, daß in solchen Fällen der Abschnitt I Nr. 4 des Gemeinsamen Erlasses vom 10. 9. 1944 nicht mehr anzuwenden ist, so daß die Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer, soweit sie den steuerrechtlichen Freibetrag übersteigen, bei der Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung grundsätzlich heranzuziehen sind. In diesem Rundschreiben hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß außerhalb der Einordnung der §§ 35 bis 35b der Lohnsteuerdurchführungsverordnung in Abschnitt I Nr. 4 des Gemeinsamen Erlasses vom 10. 9. 1944 die Frage liegt, ob von einer zentralen Stelle zugelassene Pauschalbesteuierungen, soweit sie fortgelten, für den Bereich der Sozialversicherung Beitragsfreiheit nach Abschnitt I Nr. 4 des Gemeinsamen Erlasses bewirken.

Der Hessische Minister der Finanzen hat nunmehr mit Erlaß vom 27. 4. 1960 — S. 2176 — 7 — II/24 — (StAnz. 1960 S. 545 ff) hinsichtlich der lohnsteuerrechtlichen Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst bestimmt, daß die Steuerabzüge, die auf den als Arbeitslohn in Betracht kommenden Teil des Arbeitgeberbeitrages zur Zusatzversicherung entfallen, in Anlehnung an Abschnitt 55 Abs. 12 der Lohnsteuerrichtlinien 1959 pauschal berechnet werden. Ein besonderer Antrag auf Zulassung der Pauschalierung bei den Verwaltungen und Betrieben der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist nicht mehr erforderlich; entsprechende Anträge gelten als gestellt und genehmigt.

Auf Grund dieses Erlasses ist die Pauschalbesteuerung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst nicht auf Grund der §§ 35 bis 35b der Lohnsteuerdurchführungsverordnung, sondern in Anlehnung an Abschnitt 55 Abs. 12 der Lohnsteuerrichtlinien 1959 zugelassen.

Bei einer Pauschalbesteuerung, die in Anlehnung an Abschnitt 55 Abs. 12 der Lohnsteuerrichtlinien 1959 erfolgt, findet m. E. dann wiederum der Abschnitt I Nr. 4 des Gemeinsamen Erlasses vom 10. 9. 1944 Anwendung, was bedeutet, daß die Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst nicht in die Beitragsberechnung zur Sozialversicherung einzubeziehen sind.

Die gleiche Auffassung hat auch der Bundesminister für

Arbeit und Sozialordnung in seinem Schreiben vom 19. 11. 1959 — IV a 1 — 4013 — 2418/59 — an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe vertreten.

Ich bitte, künftig entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 3. 10. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II 54a 1100 — 58/60 StAnz. 44/1960 S. 1316

1071

Lehrapothekenverzeichnis 1960/62

Bezug: Mein Erlaß vom 28. Januar 1960
— VI/h — 18b 1601 StAnz. S. 237 —

Auf Grund der nachträglich eingereichten Vorschläge der Regierungspräsidenten wird das Verzeichnis der zur Ausbildung von Apothekerpraktikanten ermächtigten Apotheken durch folgende Apotheken ergänzt:

Regierungsbezirk Darmstadt

Babenhausen	Apotheke
Bensheim a. d. Bergstraße	Einhorn-Apotheke
Biebesheim	Sonnen-Apotheke
Darmstadt	Einhorn-Apotheke
Darmstadt-Eberstadt	Schwanen-Apotheke
Gießen	Einhorn-Apotheke
Langen	Rosen-Apotheke
Nauheim, Krs. Groß-Gerau	Löwen-Apotheke
Neu-Isenburg	Dreieichen-Apotheke
Offenbach a. M.	Rosen-Apotheke
Schotten	Vogelsberg-Apotheke

Regierungsbezirk Kassel

Bad Wildungen	Stern-Apotheke
Bebra	Elch-Apotheke
Breitenbach	Burg-Apotheke
Fulda	Dom-Apotheke
Großenlüder	Möwen-Apotheke
Kassel	Adler-Apotheke
Kassel	Apotheke am Druselturn
Kassel	Beethoven-Apotheke a. d. Stadthalle
Kassel	Paracelsus-Apotheke
Kassel-Kirchditmold	Weissenstein-Apotheke
Marburg	Apotheke am Südbahnhof
Marburg	Hirsch-Apotheke
Witzenhausen	Stadt-Apotheke

Regierungsbezirk Wiesbaden

Bad Orb	Spessart-Apotheke
Frankfurt a. M. *)	Goethe-Apotheke
Frankfurt a. M.	Höhen-Apotheke
Frankfurt a. M.	Humboldt-Apotheke
Frankfurt a. M.	Kaiser-Apotheke
Frankfurt a. M.-Eschersheim	Apotheke am Lindenbaum
Frankfurt a. M.-Niederrad	Fontane-Apotheke
Großauheim a. M.	Dedolphsche Alte Apotheke
Hanau a. M.	Altstadt-Apotheke
Herborn *)	Dill-Apotheke
Königstein	Marien-Apotheke
Langensfeld	Apotheke am Klosterberg
Limburg	Neue Apotheke
Usingen *)	Amts-Apotheke
Wiesbaden	Dürer-Apotheke
Wiesbaden	Hassia-Apotheke
Wiesbaden	Kreuz-Apotheke
Wiesbaden-Biebrich *)	Schwan-Apotheke
Wiesbaden-Biebrich	Wagnersche Apotheke
Wiesbaden-Dotzheim	Alte Apotheke

Vorstehende Apotheken erhalten hiermit nachträglich die Erlaubnis, in der Zeit vom 1. April 1960 bis 31. März 1962, einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und diesen bis zur Beendigung der Ausbildungszeit zu beschäftigen.

Die mit einem Stern (*) gekennzeichnete Apotheke ist berechtigt, in der Ausbildungszeit 1960/62 zwei Apothekerpraktikanten aufzunehmen.

Wiesbaden, 6. 10. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
VI/h — 18b 1601 StAnz. 44/1960 S. 1316

1072 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Benennung von Gemeindeteilen in der Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau**

Bezug: Bericht des Magistrats der Stadt Kelsterbach vom 12. 9. 1960

Beschluß

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 die in der Stadt Kelsterbach, Landkreis Groß-Gerau, gelegenen Wohnplätze Kiesgrube und Lager an der Mörfelder Straße aufgehoben.

Darmstadt, 14. 10. 1960

Der Regierungspräsident

I/2-b — 3 k 02/05 (2)

StAnz. 44/1960 S. 1317

rungsforstsausschuß hat gemäß § 58 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes seine Zustimmung zu dieser Schonwald-erklärung erteilt. Die Schonwaldeigenschaft ist im Waldverzeichnis (§ 2 HessForstG) eingetragen worden.

Darmstadt, 28. 9. 1960

Der Regierungspräsident

IV 5 — 327.03

StAnz. 44/1960 S. 1317

1074 WIESBADEN**Auflösung der Sterbekasse des Verbandes der Hessischen Volksschullehrer und -lehrerinnen „Hilfe am Grabe“, VVaG., Gelnhausen, und Übertragung des Versicherungsbestandes auf den Debeka-Sterbegeld- und Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Koblenz****Genehmigung**

Auf Grund der §§ 14, 43 und 44 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85) erteile ich der Sterbekasse des Verbandes der Hessischen Volksschullehrer und -lehrerinnen „Hilfe am Grabe“, VVaG., Gelnhausen, zu der in der Mitgliederversammlung am 24. März 1960 beschlossenen Auflösung und Übertragung des Versicherungsbestandes auf den Debeka Sterbegeld- und Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Koblenz am Rhein entsprechend dem am 10. Juni 1960 geschlossenen Verträge die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 27. 9. 1960

Der Regierungspräsident

I 11 Az. 39e Tgb.Nr. 250/60

StAnz. 44/1960 S. 1317

Buchbesprechungen

Beendigung und Nichtigkeit der Adoption. Von Manfred Heinisch. Heft 7 der Arbeiten zur Rechtsvergleichung — Schriftenreihe der Gesellschaft für Rechtsvergleichung Hamburg. 1960, 103 S., DM 16,—. Alfred Metzner Verlag, Frankfurt a. M. — Berlin.

Die Schrift steht in engem inneren und äußeren Zusammenhang mit der vor etwa zwei Jahren im gleichen Verlag erschienenen Arbeit von Glässing über „Voraussetzungen der Adoption“ (vgl. Besprechung in StAnz. 1957 S. 992). Der Verfasser verneint einleitend die Frage, ob das Adoptionsrecht des BGB den heutigen Lebensverhältnissen und -auffassungen noch gerecht werde; diese Kritik wird in späteren Abschnitten der Schrift näher ausgeführt, wenn sie wohl auch in dieser scharfen Formulierung nicht in jeder Hinsicht gerechtfertigt erscheint. Für seine Untersuchung hat Heinisch in erheblichem Umfang rechtsvergleichende Studien angestellt und vor allem neuere Adoptionsgesetze anderer europäischer Staaten herangezogen.

Die Frage, ob etwa das Adoptionsverhältnis unauflöslich gestaltet werden sollte, beantwortet der Verfasser dahin, daß „die rechtspolitischen Forderungen ihr Gewicht gleichmäßig in beide Waagschalen verteilen.“ Er geht dann im folgenden aber doch von der Notwendigkeit aus, auch künftig Möglichkeiten einer Auflösung vorzusehen. Eine Beendigung der Adoption durch einseitige Kündigung, wie sie vereinzelt im ausländischen Recht bekannt ist, lehnt er mit Recht ab, ebenso aber — hier nicht voll überzeugend — die vertragliche Aufhebung des geltenden Rechts. Beachtung verdienen die folgenden Erörterungen über die Beendigung des Adoptionsverhältnisses durch gerichtliche Entscheidung; Heinisch macht hier Vorschläge zur Ergänzung des zur Zeit dem Bundestag vorliegenden Entwurfs eines Familienrechtsänderungsgesetzes (§§ 1770a, 1770b BGB).

Besonderes Interesse verdienen die kritischen Ausführungen zu der Frage der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Annahme an Kindes Statt. Dem Verfasser ist darin zuzustimmen, daß der Grundsatz, ein familienrechtliches Verhältnis so lange als gültig zu betrachten, als die Nichtigkeit nicht rechtskräftig festgestellt ist — so in § 1593 BGB und § 23 EheG —, auch im Adoptionsrecht Aufnahme finden sollte. Dagegen erscheint es nicht erforderlich, die Anfechtungsgründe gegenüber dem geltenden Recht zu beschränken; auch hier liegt hinsichtlich ihrer Geltendmachung eine Umgestaltung in der Form der Aufhebung im Eherecht (§ 30 ff. EheG) nahe.

Auch in Bezug auf die Wirkungen der Beendigung und der Nichtigkeit einer Adoption werden in der Schrift Reformvorschläge gemacht. Ob es allerdings richtig ist, im Fall der Beendigung des Annahmeverhältnisses die elterliche Gewalt in der Regel an die leiblichen Eltern zurückfallen zu lassen, mag zweifelhaft erscheinen. Bedenklich wäre es nach Ansicht des Rezensenten jedoch, dem Adoptionskind nach gerichtlicher Entscheidung gegebenenfalls den Namen des Annehmenden und einen Unterhaltsanspruch gegen ihn zu belassen. Bezüglich des Namens könnte in begründeten Ausnahmefällen im Wege der Namensänderung nach dem Gesetz vom 5. 1. 1938 geholfen werden.

Am Schluß faßt Heinisch das Ergebnis seiner Arbeit in formulierten Gesetzesvorschlägen zusammen, die allerdings dem Sprachge-

brauch des BGB, das den Ausdruck „Adoption“ nicht kennt, angepaßt werden sollten.

Die Schrift stellt einen wertvollen Beitrag zu den Erörterungen über eine Reform des Adoptionsrechts dar und verdient weite Beachtung.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Die Dienstwohnung unter besonderer Berücksichtigung der Lehrendienstwohnung von Kreisamtmann Werner Schoele, Heft Nr. 611 in der Reihe „Die Fundstelle“, Beihefte „Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen“, 20. April 1960, 30 Seiten, 2,— DM. R. Boorberg Verlag, Stuttgart.

Der Verfasser hat in der vorliegenden Schrift die wichtigsten Bestimmungen des Dienstwohnungsrechts zusammengestellt und erläutert. Die mit Beispielen versehene Darstellung ist knapp und übersichtlich gehalten. Sie enthält u. a. Ausführungen über die Ermittlung des Mietwertes, die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung und die Frage der Steuerpflicht für zusätzliche Vorteile aus der Dienstwohnung. Im zweiten Teil werden die Nebenleistungen des Dienstwohnungsinhabers und die Überlassung von Ausstattungsgegenständen und Geräten behandelt. Ferner bringt die Schrift eine Anleitung für die Aufstellung und Führung des Wohnungsblattes durch die Gemeinde. Im Anhang ist je ein Muster eines Wohnungsblattes, einer Wohnungsübergabe- und Rücknahmeverhandlung abgedruckt.

In dem Leitfadens erörtert der Verfasser insbesondere die Rechtsfragen, die bei der Überlassung von gemeindeeigenen Wohnungen an Lehrer entstehen. Dazu ist zu bemerken, daß es sich bei diesen Wohnungen nicht stets um Dienstwohnungen im Sinne seiner Begriffsbestimmung (S. 3) handelt. Von einer Dienstwohnung kann danach nur gesprochen werden, wenn die Wohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages dem Beamten zugewiesen wird. Diese negative Voraussetzung ist nicht schon dann erfüllt, wenn die Gemeinde eine zweckbestimmte Wohnung einem Lehrer überläßt. Zwischen der Kommune und dem Wohnungsinhaber kann auch ein Mietverhältnis zustandekommen, das den allgemeinen Vorschriften unterliegt. In diesen Fällen ist die Anwendung der Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes nicht schlechthin ausgeschlossen (vgl. §§ 23b, 20 MSchG.)

Nachzutragen wäre noch, daß Dienstwohnungen als zweckbestimmter Wohnraum gemäß § 3a des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 418) von der Wohnraumbewirtschaftung ausgenommen sind, sofern sie bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind. Vom 1. Juli 1960 an ist daher die Überlassung einer Altbauwohnung an einen Beamten nicht mehr von der Erteilung einer Benutzungsgenehmigung durch das Wohnungsamt abhängig.

Die Schrift ist ein brauchbares Hilfsmittel für jeden, der sich mit der Prüfung von Fragen auf dem Gebiet des Dienstwohnungsrechts befaßt. Die Anschaffung dieses Leitfadens kann vor allem den Dienstwohnungsinhabern empfohlen werden, wenn sie sich schnell und zuverlässig über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten unterrichten wollen.

Assessor Dr. Daum

1960

Samstag, den 29. Oktober 1960

Nr. 44

Veröffentlichungen

2982

Einzziehung öffentlicher Wege in der Gemarkung Wetzlar

Die öffentlichen Wege in der Gemarkung Wetzlar

1. Flur 34, Parz. 85, 87 und 88
2. Flur 34, Parz. 86 tlw. (östl. Teil ab dem sogen. „Watze Wäldchen“)
3. Flur 35, Parz. 128 tlw. (östl. Teil) und Parz. 65 (sogen. Plankenweg)

sollen eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt im Büro der städtischen Liegenschaftsverwaltung, Turmstraße 5, Zimmer 110, innerhalb der oben genannten Frist zu jedermanns Einsicht offen.
Wetzlar, 19. 10. 1960

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

2983

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371 a E — 1.789: Herrn Erich Großmann, Kaufmann, wohnhaft in Frankfurt (Main), Paul-Ehrlich-Straße 30, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter ausdrücklicher Beschränkung auf die Bearbeitung von Konzessionsangelegenheiten von Gaststätten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

Frankfurt (Main), 12. 10. 1960

Der Amtsgerichtspräsident

2984

Aufgebote

F 4/60: Durch **Ausschlußurteil** vom 13. 10. 1960 sind die Eigentümer des im Grundbuch von Neuenhain, Blatt 395, auf den Namen der Witwe des Schreiners Andreas Schulz, Marie Schulz geb. Rockensuß zu Neuenhain und dessen Tochter aus erster Ehe Martha Marie Schulz zu Neuenhain eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Neuenhain, Flur 6, Flurstück 163/122, Weg, im Dorf, 0,02 Ar, mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Borken (Bez. Kassel), 13. 10. 1960

Amtsgericht

2985

Ausschlußurteil

3 F 6/60 — Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache des Gastwirts und Händlers Gustav Thomas, Günterod, hat das Amtsgericht in Gladenbach durch den Amtsgerichtsrat Dürr für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Günterod, Band 9, Blatt 322, in Abt. III Nr. 1 für die Firma Gebrüder Hermann in Schlierbach, Kreis Biedenkopf eingetragene, mit 6 $\frac{1}{2}$ % verzinliche Grundschuld von 1500,— RM wird für kraftlos erklärt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Gladenbach, 27. 9. 1960

Amtsgericht

2986

54 F 21/59 — **Ausschlußurteil**: Der Hypothekenbrief zu der Post eingetragen in Abt. III Nr. 4 des Grundbuches Harleshausen, Blatt 723, eingetragen für die Landeskreditkasse in Kassel, wird für kraftlos erklärt.

Kassel, 4. 10. 1960

Amtsgericht, Abt. 54

2987

Im Namen des Volkes

56 F 11/60 — **Ausschlußurteil**: In der Aufgebotsache 1. des Dr. Otto Kuhring, Blieskastel, 2. des Fräulein Cäcilie Keller in Saarbrücken, als testamentarische Erben des im Grundbuch von Wehlheiden, Band 10, Blatt 249, eingetragenen Eigentümers Dr. Fritz Kuhring, früher Kassel, Prozeßbevollmächtigter: Notar Hermann Schoenes, Saarbrücken, Antragsteller, hat das Amtsgericht in Kassel, Abt. 56, für Recht erkannt:

Der Brief für die in Abteilung III unter Nr. 7 eingetragene Goldmarkhypothek im Grundbuch von Wehlheiden, Band 10, Blatt 249, eingetragen für die herzogliche Landeskreditanstalt zu Gotha, wird für kraftlos erklärt.

Kassel, 7. 10. 1960

Amtsgericht, Abt. 56

2988

2 b F 5/60: Durch **Ausschlußurteil** vom 11. 10. 1960 ist die im Grundbuch von Wehrda, Band 12, Blatt 396 A als Eigentümerin des Grundstücks Flur 3, Flurstück 71, Grünland die Sandäcker, 12,03 Ar, eingetragene Ehefrau des Schreiners Philipp Weiß (Konrads Sohn) Minna geb. Maurer aus Wehrda mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

2989

2 b F 1/60: Durch **Ausschlußurteil** vom 11. 10. 1960 ist die im Grundbuch von Cölbe, Blatt 557 als Eigentümerin der Grundstücke

Flur 2, Flurstück 74, Ackerland, überm Heideberg, 12,60 Ar, Flur 6, Flurstück 66,

Ackerland, im Loh, 5,03 Ar, Flur 10, Flurstück 30, Grünland, die Sindwiesen, 10,96 Ar,

eingetragene Witwe Konrad Gerhard, Katharina geb. Leinweber, mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

2990

F 23/60 — **Aufgebot**: Der Bundesbahnobertriebwagenführer Paul Kanngieser aus Lispenshausen, Hirthgasse 255, vertreten durch Rechtsanwälte G. v. Ochsenstein und Dr. H. Kohde in Rotenburg an der Fulda, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Rotenburg (Fulda) Band XXVI, Blatt 1089.

Gemarkung Rotenburg (Fulda), Flur 12, Flurstück 72, Ackerland, am Mühlberg, 8,19 Ar beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, nämlich Konrad Krapf, geboren am 24. Februar 1877 in Lispenshausen, oder dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. Januar 1961 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg (Fulda), 20. 10. 1960

Amtsgericht

2991

3 F 2/60 — **Aufgebot**: Frau Emmi Ebel geb. Nahm in Münster (Kreis Oberlahn), hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Münster, Band XX, Blatt Nr. 735,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks, Flur 6, Flurstück 271, Ackerland links dem Selterser Weg, 22,16 Ar groß, beantragt.

Der bisherige Eigentümer des Grundstücks, der Maurergeselle Ludwig Fink zu Düsseldorf, ist unbekanntem Aufenthalts.

Es ergeht an ihn die Aufforderung, Rechte an dem Grundstück bis spätestens in dem auf den 9. 12. 1960, 11 Uhr vor dem Amtsgericht Runkel, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

Runkel (Lahn), 29. 9. 1960

Amtsgericht

2992

93 F 13/60 — **Aufgebot**: Gärtner Gottfried Schulz, Mainz-Kastel, Boelckestraße Nr. 170, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Ambach u. Coen, Mainz-Kastel, hat beantragt, den Brief über die im Grundbuch von Kastel, Blatt 1676, Abt. III, lfd. Nr. 3, für die Deutsche Gartenbau-Kredit AG, Berlin-Charlottenburg, eingetragene Hypothek von 3030 Feingoldmark aufzubieten.

Die Inhaber dieser Urkunde werden aufgefordert, spätestens im Aufgebots-

termin am 17. Februar 1961, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 151, ihre Rechte anzumelden und diese Urkunde vorzulegen, andernfalls sie für kraftlos erklärt werden wird.

Wiesbaden, 11. 10. 1960 **Amtsgericht**

2997

GR 2295 A — 6. 9. 1960: Ehel. Taka'cs, Ernö, Händler und Maria, geb. Steiner, Wiesbaden, Schinkelstr. 7.

Durch Ehevertrag vom 25. Juli 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2296 A — 8. 9. 1960: Eheleute Baumeister, Fritz, Bildhauer und Rita Ilga geb. Sutter, Wiesbaden, Phillipsbergstr. Nr. 29.

Durch Ehevertrag vom 23. August 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2297 A — 8. 9. 1960: Eheleute Schumann, Peter, Kirchen- und Schulmusiker und Lehrerin Dorothee geb. Wörner, Wiesbaden, Arndtstr. 8.

Durch Ehevertrag vom 29. Februar 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2298 A — 16. 9. 1960: Eheleute Dengel, Georg, Kaufmann und Dr. med. Hildegard geb. Müller, Wiesbaden-Biebrich, Nibelungenstr. 7.

Durch Ehevertrag vom 4. Juni 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2299 A 21. 9. 1960: Eheleute Goebels, Karl-Heinz, Fotograf und Gisela geb. Kreis, Nordenstadt, Jahnstr.

Durch Ehevertrag vom 29. August 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2300 A — 28. 9. 1960: Eheleute Bernhardt, Werner, Kaufmann und Romana Luise geb. Pflugheber, Wiesbaden, Eichenwaldstr. 24.

Durch Ehevertrag vom 17. September 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2301 A — 30. 9. 1960: Eheleute Böhlend, Willi, Revierförster a. D. und Marta geb. Rieser, Wiesbaden-Chausseehaus.

Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2302 A — 5. 10. 1960: Eheleute Seifert, Karl Kurt und Anna geb. Weber, Wiesbaden, Friedensstr. 28.

Durch Ehevertrag vom 8. August 1960 ist Gütergemeinschaft vereinbart mit der Einschränkung, daß das von den Ehegatten lt. Inventarliste in die Ehe eingebrachte Vermögen Vorbehaltsgut eines jeden bleiben soll.

GR 2303 A — 5. 10. 1960: Eheleute Dr. Karnath, Kurt, Dipl.-Ingenieur und Mascha geb. Mueller-Tanneck, Wiesbaden, Sonnenberger Str. 22.

Durch Ehevertrag vom 1. August 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2304 A — 5. 10. 1960: Eheleute Meixler, Fritz, Kaufmann und Inge geb. Friedrich, Wiesbaden, Taunusstr. 31.

Durch Ehevertrag vom 24. Mai 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2305 A — 5. 10. 1960: Eheleute Kicsid, Gabriel, Kaufmann und Verona geb. Juhas, Wiesbaden, Bülowstr. 13.

Durch Ehevertrag vom 1. September 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2306 A — 12. 10. 1960: Eheleute von Ribbentrop, Rudolf, Bankkaufmann und Ilse Marie geb. Freiin von Münchhausen, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 9. August 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2307 A — 20. 10. 1960: Eheleute Cohausz, Paul und Maria geb. Fromm, Wiesbaden, Beethovenstr. 13.

Durch Ehevertrag vom 13. Juni 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2308 A — 20. 10. 1960: Eheleute Meuser, Kurt, Tischler und Kraftfahrer und Luise geb. Voss in Wiesbaden, Oranienstr. 48.

Durch Ehevertrag vom 8. August 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2309 A — 20. 10. 1960: Eheleute Höfel, Rudolf, Kaufmann und Eleonore geb. Preiss, Mainz-Kastell, Frühlingstr. 18.

Durch Ehevertrag vom 4. Juli 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Wiesbaden, 20. 10. 1960 **Amtsgericht**

2998

GR 3283 — 17. 10. 1960: Eheleute Hermann Wilhelm Anton Seidewitz und Regina Barbara geb. Heilmann, Offenbach (Main).

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Amtsgericht Offenbach (Main)
— Abteilung 5 —

2999

GR 355 — 19. 10. 1960: Glasbläser Leopold Hauptvogel und Ilse Minna geb. Offenbach in Drommershausen.

Durch notariellen Ehevertrag vom 28. 10. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wellburg

3000

3 GR 281: Eheleute Verwaltungsassistent Leopold Heinz und Hertha geb. Mayer aus Witzenhausen.

Die Eheleute haben durch notariellen Vertrag vom 14. September 1960 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Witzenhausen, 7. 10. 1960 **Amtsgericht**

3001**Nachlaßsachen**

VI 131/60: Die Verwaltung des Nachlasses des am 27. 6. 1960 in Arolsen verstorbenen Handelsvertreters Erich Risse, zuletzt wohnhaft gewesen in Ostheim Kreis Hanau, ist angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt Henschel in Arolsen bestellt.

Arolsen, 13. 10. 1960 **Amtsgericht**

3002**Handelregister****Änderung**

HRA 78 — 19. 10. 1960: Mobi Kommanditgesellschaft Willy Drückler, Wolfhagen. Persönlich haftende Gesellschafter: Ehefrau Ursula Tiemann geb. Drückler in Wolfhagen, Kaufmann Willy Drückler jun. in Wolfhagen.

Kommanditgesellschaft ab 1. Mai 1960. Als Kommanditisten sind die Ehefrau Helga Drückler geb. Wolf in Wolfhagen mit einer Einlage von 120 000,— DM und Kaufmann Alfred Drückler in Braunschweig mit einer Einlage von 10 000 DM eingetreten.

Amtsgericht Wolfhagen

2993**Güterrechtregister**

GR 437: Durch notariellen Vertrag vom 23. Juli 1960 haben die Eheleute Maschbebschlosser Heinrich Kühn und Gerda geb. Wieczorek, Gambach, Licherstr. 7, Gütertrennung vereinbart.

Butzbach, 29. 9. 1960 **Amtsgericht**

2994

GR 884 — 31. August 1960: Die Eheleute Kurt Stephan, Elektromechaniker und Margarete, geb. Schneider, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 27. 5. 1960 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Darmstadt

2995

GR II 161 a — 11. 10. 1960: Elektrokaufmann Günther Harms und Gisela geb. Göttmann, beide in Friedberg (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 7. Sept. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Friedberg (Hessen)

2996

GR 968 A — 2. 9. 1960: Georg Werner, Malermeister, Kassel, und Liselotte geb. Herrmann. Vertrag vom 4. August 1960. Gütertrennung.

GR 969 — 2. 9. 1960: Gerhard Anfang, Stukkateurmeister, Kassel, und Gisela geb. Otto. Vertrag vom 22. Juli 1960. Gütertrennung.

GR 969 A — 15. 9. 1960: Karl Hoven, Regierungsoberbauinspektor, Kassel, und Luise geb. Wolf. Vertrag vom 18. August 1960. Gütertrennung.

GR 970 — 29. 9. 1960: Friedrich Wilhelm Thöne, Kraftfahrer, Kassel, u. Helene, geb. Sinning. Vertrag vom 7. Juni 1960. Gütertrennung.

GR 970 A — 29. 9. 1960: Joachim Dietrich, Dipl.-Ing., Kassel, und Erika geb. Range. Vertrag vom 18. August 1960. Gütertrennung.

GR 971 — 29. 9. 1960: Wilhelm Georg Fleischhut, Kaufmann, Kassel, und Gisela geb. Kock. Vertrag vom 17. August 1960. Gütertrennung.

GR 971 A — 29. 9. 1960: Ernst Seidel, Gärtnereibesitzer, Kassel, und Else geb. Krappe. Vertrag vom 29. August 1960. Gütertrennung.

GR 972 — 29. 9. 1960: Karl Dung, Installationsmeister, Kassel, und Liesbeth geb. Böhm. Vertrag vom 12. August 1960. Gütertrennung.

GR 972 A — 29. 9. 1960: Wilhelm Sippel, Verwaltungsangestellter, Kassel, und Elisabeth Katharina geb. Geitz. Vertrag vom 4. August 1960. Gütertrennung.

Amtsgericht Kassel

3003**Änderung**

HRA 79 — 19. 10. 1960: Polstermöbel-fabrik Willi Drückler KG Wolfhagen. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufmann Willy Drückler jun. in Wolfhagen, Ehefrau Ursula Tiemann geb. Drückler in Wolfhagen.

Kommanditgesellschaft ab 1. Mai 1960. Die bisherigen Mitinhaber, Kaufmann Willi Drückler sen. und Ehefrau Helga Drückler geb. Wolf sind ab 1. Mai 1960 ausgeschieden.

Als Kommanditisten sind die Ehefrau Helga Drückler geb. Wolf in Wolfhagen mit einer Einlage von 12 000 DM und Kaufmann Alfred Drückler in Braunschweig mit einer Einlage von 1000,— DM eingetreten. **Amtsgericht Wolfhagen**

3004**Vereinsregister****Neueintragungen**

VR 435 — 19. September 1960 — Verein: Altherrenverband (AHV) der Technischen Verbindung Arminia an der Staatsbau-schule Darmstadt, eingetragener Verein. Sitz: Darmstadt.

VR 439 — 6. Oktober 1960 — Verein: Interessengemeinschaft zur Wahrnehmung der Rechte der Ortsbürger der Stadt Ober-Ramstadt. Sitz: Ober-Ramstadt.

Amtsgericht Darmstadt**3005****Neueintragung**

VR 66 — 19. Oktober 1960: Angel-Sport-Verein 1955 mit dem Sitz in Münster.

Amtsgericht Dieburg**3006****Neueintragungen**

VR 309 — 12. Oktober 1960: Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften für biologisch-dynamische Wirtschaftsweise Hessen-Rheinland/Pfalz. Sitz: Marburg (Lahn).

Amtsgericht Marburg (Lahn)**3007****Veränderungen**

VR 161 — 11. Oktober 1960: Verein ehemaliger Studierender Nibelungia zu Marburg (Lahn), e. V.

Die Mitgliederversammlung hat am 27. Juli 1958 und 1. Mai 1960 die Auflösung des Vereins beschlossen und zu Abwickeln 1. Rechtsanwalt und Notar Dr. Friedrich Teske und 2. Zahnarzt Dr. Hans Wiese, beide in Marburg (Lahn), bestellt.

Amtsgericht Marburg (Lahn)**3008****Neueintragung**

V. R. 31 — 17. 10. 1960: Rasensportver-ein 1920 — RSV — Würges im Taunus. Die Satzung ist am 18. 3. bzw. 16. 7. 1960 errichtet.

Vorstand: Landwirt Anton Löw, Glaser Johann Müller, kaufm. Angestellter Erwin Schuber, Bäckermeister Werner Schäfer, Metzgermeister Moritz Nagel, Anstreicher Martin Meuth, Fernmeldetechnik-er Edmund Müller, sämtlich aus Wür-ges. **Amtsgericht Limburg (Lahn)**
Zweigstelle Camberg (Nassau)

3009

VR 1: Kirchbauverein zu Solz, e. V. Durch Beschluß vom 12. 8. 1960 ist Rechts-fähigkeit entzogen. Eingetragen am 6. Ok-tober 1960.

Rotenburg (Fulda), 6. 10. 1960**Amtsgericht****3010****Liquidation**

Als Liquidatoren der Darmstädter Bur-schenschaft Germania e. V. geben wir den Verzicht auf die Rechtsfähigkeit des Ver-eins bekannt und ersuchen etwaige Gläu-biger, ihre Forderungen bei uns anzumel-den.

Jürgen Tietze, Darmstadt, Wilhelminen-straße 45,

i. A. Wolfgang Haindl, Darmstadt, Klap-pacher Straße 30,

i. A. Rolf Koxholt, Darmstadt, Alexan-derstraße 33.

i. A. Hans-Christoph Meier, Darmstadt, Mauerstraße 19.

3011**Vergleiche — Konkurse**

4 N 12/59: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 14. August 1959 in Bensheim, seinem letzten Wohnsitz, ver-storbenen Altwarenhändlers Heinrich Ni-kolaus Fleckenstein ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

Bensheim, 21. 10. 1960**Amtsgericht****3012****Beschluß**

81 N 238/59: Das **Anschlußkonkursver-fahren** über das Vermögen des Kauf-manns Fritz Glagla, Inhaber einer Möbel-stoffgroßhandlung, Frankfurt (Main), Voelkerstraße 17, wird hiermit nach Ab-haltung des Schlußtermins aufgehoben. Für den Konkursverwalter sind 1800,— DM Vergütung und 150,— DM Auslagen fest-gesetzt.

Frankfurt (Main), 14. 10. 1960**Amtsgericht, Abt. 81****3013****Beschluß**

81 N 57/60 — Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 3. 12. 1959 in Frankfurt am Main verstorbenen, zu-letzt in Frankfurt am Main, Schifferstr. Nr. 8, wohnhaft gewesenen Frau Mar-garete Lauter geb. Hofmann, Inh. einer Gaststätte, wird hiermit nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Frankfurt (Main), 21. 10. 1960**Amtsgericht, Abt. 81****3014**

81 N 245/60 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Frau Margarethe Con-tius, alleinige Inhaberin der Firma Wil-helm Contius, Frankfurt (Main), Wurm-bachstr. 9, wird heute, am 17. Oktober 1960 um 15 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkurs-verwalter: Rechtsanwalt Curt Crössmann, Frankfurt (Main), Goetheplatz 9, Tel. Nr. 2 76 18.

Konkursforderungen sind bis zum 25. November 1960 beim Gericht in doppel-ter Ausfertigung, Zinsen mit dem errech-

neten Betrag, anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwal-ters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichne-ten Gegenstände: Freitag, den 25. Novem-ber 1960 um 9.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Frei-tag, den 9. Dezember 1960 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-was schuldet, darf nichts an den Schuld-ner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. 11. 1960 anzeigen.

Frankfurt (Main), 17. 10. 1960**Amtsgericht, Abt. 81****3015**

81 N 140/53: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Al-bert Weber, Inhaber der Firma Iuthaus Weber, Frankfurt (Main), Friedrich-Ebert-Straße 54 und Roßmarkt 17, wird zur Prüfung der nachträglich angemelde-ten Forderungen Termin auf den 18. No-vember 1960 um 9.15 Uhr vor dem Amts-gericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 19. 10. 1960**Amtsgericht, Abt. 81****3016**

Im **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Kauffrau Appollonia Schul-meyer geb. Gerhard in Frankfurt (Main), Eichendorffstraße 29, Inhaberin der Fa. Gebr. Schulmeyer, Kaffee-Import und Rösterei, Frankfurt (Main), Gaußstraße Nr. 10—12 mit Ladengeschäften in Frank-furt (Main), Bergerstraße 202, Darmstäd-ter Landstraße 46 und Kalbäckergasse 3 soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die zur Verfügung stehende Masse be-trägt 85 369,97 DM. Davon sind 8791,90 DM Absonderungsansprüche zu begleichen. Außerdem sind noch die endgültigen Ge-richtskosten sowie die Kosten und Aus-lagen des Konkursverwalters abzusetzen. Die in der Rangklasse I I zu begleichen-den Forderungen betragen 290,90 DM, die in der Rangklasse I II zu berücksichtigen-den Forderungen belaufen sich auf 53 257,20 DM, die nicht bevorrechtigten anerkannten Forderungen belaufen sich auf 161 220,20 DM.

Frankfurt (Main), 20. 10. 1960**Der Konkursverwalter****3017**

81 N 253/60 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der E. Rothe & Co., Wein-brennerei und Likörfabrik in Frankfurt (Main), Orberstraße 12, wird heute am 21. Oktober 1960, 11.25 Uhr, Konkurs er-öffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Karl Böhler, Frankfurt (Main). Am Ebel-feld 163, Tel. 52 56 65.

Konkursforderungen sind bis zum 2. 12. 1960 beim Gericht in doppelter Aus-fertigung, Zinsen bis zur Konkurseröff-nung mit errechnetem Betrag anzumel-den. Termin zur Beschlußfassung über

Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 2. Dezember 1960 um 9.15 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. Dezember 1960 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. 12. 1960 anzeigen.

Frankfurt (Main), 21. 10. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

3018

81 N 251/60 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß der am 25. 9. 1960 verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Habsburgerallee 80, wohnhaft gewesenen Zahnärztin Hildegard Else Merckens geb. Schalm wird heute, am 20. Oktober 1960 um 11 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt (Main), Berger Str. 98, Telefon Nr. 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 11. November 1960 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. November 1960 um 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. November 1960 anzeigen.

Frankfurt (Main), 20. 10. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

3019

Beschluß

2 VN 2/60 (2 N 21/60) — **Anschlußkonkursverfahren:** Der Antrag der Kaufrau Ingrid Monika John in Königstein (Taunus), Frankfurter Str. 9, alleinige Inhaberin der Firma „Haus der Mode“ in Königstein/Ts., jetzt wohnhaft in Glashütten/Ts., Pension Kania, Limburger Straße, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnen, wird gemäß § 18 Ziffer 3 Vergl. O. abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 Vergl. O. heute, am 15. 10. 1960 um 10 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Adolf Würtz, Kronberg/Ts., Frankfurter Str. 67, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 13. November 1960 bei dem Gericht anzumelden (in doppelter Ausfertigung). Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des genannten oder die Wahl eines anderen Konkursverwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, eintretendenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 28. November 1960 um 12 Uhr vor dem Amtsgericht in Königstein/Ts., Gerichtsstraße 2, Zimmer 105, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangen, dem Konkursverwalter bis zum 3. 11. 60 Anzeige zu machen.

Königstein (Taunus), 15. 10. 1960

Amtsgericht

3020

50 N 35/60 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Konstrukteurs Helmut Unger, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 66, Inhaber des Spezialbetriebs für Mauertrockenlegung gleichen Namens, ebenda, ist am 20. Oktober 1960 um 13 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Goldschmidt, Kassel, Kurt-Schumacher-Straße 11.

Konkursforderungen sind bis zum 23. November 1960 beim Gericht zweifach anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht miteinzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung oder Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 11. November 1960 um 11 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 23. Dezember 1960 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. November 1960 anzeigen.

Kassel, 20. 10. 1960

Amtsgericht

3021

50 (17) N 95/53: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Bauunternehmers Otto Stendel, Inhaber des nicht eingetragenen Bauunternehmens Otto Stendel & Co., Kassel, Staufenbergstraße 40, ist die durch Beschluß vom 4. 2. 1960 festgesetzte Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. von Moers in Kassel, um 70,76 DM abzüglich weiterer Auslagen für die Veröffentlichung erhöht worden.

Kassel, 17. 10. 1960

Amtsgericht

3022

Beschluß

7 N 11/56: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bäckermeisters Rudolf Becker in Bürstadt-Rosengarten wird, nachdem der in dem Konkursstermin vom 22. 5. 1959 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 22. 5. 1959 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Lampertheim, 12. 10. 1960

Amtsgericht

3023

N 2/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma „Eltex“, Textileinzelhandel, Eltville/Rhein, Inhaber Heinz Harling, Eltville/Rhein, Kiliansring Nr. 14, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 3153,20 DM. Davon gehen ab: Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sowie noch etwa entstehende Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind alsdann die bevorrechtigten Forderungen der Rangklassen I und II mit zusammen 3700,— DM. Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Eltville aus.

Die weiteren Konkursforderungen betragen nach Rangklasse IV 143,— DM und lt. Rangklasse VI 68 310,54 DM.

Wiesbaden, 22. 10. 1960

Der Konkursverwalter

Carl v. Briel

Haus- und Vermögensverwalter

3024

62 N 55/60 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Hans Gottfried Herrmann in Wiesbaden, Burgstr. Nr. 7, wird heute, am 17. Oktober 1960 um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Eberler in Wiesbaden, Viktoriastraße 13. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 18. November 1960. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 21. November 1960 um 10 Uhr, Zimmer 319. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. November 1960.

Wiesbaden, 17. 10. 1960

Amtsgericht

3025

62 VN 4/60 — **Vergleichsverfahren:** Der Buchhändler Julius Georg Goedecke, Inhaber der Fa. „Taunus“-Bücherquelle Julius Georg Goedecke, Versandverlag, in Wiesbaden, Friedrichstraße 41, I, hat durch einen am 18. Oktober 1960 bei Gericht gestellten Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt und Notar Dr. Eberler in Wiesbaden, Viktoriastraße 13 zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Wiesbaden, 18. 10. 1960

Amtsgericht

3026

Beschluß

3 VN 2/58: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Firma G. Schilling KG in Wetzlar, Bahnhofstraße 35,

vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter, Kaufmann Adolf Schilling, Wetzlar, wird aufgehoben.
Wetzlar, 12. 10. 1960 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3027

4 K 40/60: Das im Grundbuch von Auerbach Band 24, Blatt 1743, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 155, Hof- u. Gebäudefläche, Wilhelmstr. 130, soll am 14. Dezember 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Sept. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Adam Grießer, b) dessen Ehefrau Luise Margarete, geb. Drescher, beide in Bensheim-Auerbach, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 19. 10. 1960 **Amtsgericht**

3028

Beschluß

4 K 11/60: Das im Grundbuch von Algenroth Band 1 Blatt 2A eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Algenroth, Flur 5, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 12, 0,79 Ar, soll am 12. Dezember 1960 um 8 Uhr, im Gerichtsgebäude Neustraße 12, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Wilhelm Glaser, Algenroth/Uts.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 17. 10. 1960 **Amtsgericht**

3029

6 K 3/60: Das im Grundbuch für Mesel Band 19 Blatt 991 eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Fl. 10, Nr. 84, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland auf dem Schatzgemaden vorm Grund, 32,30 Ar,

Betrag der Schätzung: 12 000,— DM soll am Donnerstag, dem 15. Dezember 1960, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Januar 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Gärtner Johann Friedrich Rück in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 17. 10. 1960 **Amtsgericht**

3030

Beschluß

8 K 14/59: Die im Grundbuch von Wissenbach, Band 27, Blatt 1009, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Wissenbach, lfd. Nr. 1, Flur Nr. 5, Flurstück 362, Lieg.-B. 1254, Grünland Köhlerwies, 3,62 Ar; lfd. Nr. 2, Flur Nr. 7, Flurstück 47, Lieg.-B. 1254, Ackerland beim Melchertsbrunzel, 3. Gew., 4,64 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 281, Lieg.-Nr. 1254, Ackerland oberm Kirchhof, 3. Gew., 5,95 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 37, Lieg.-B. 1254, Ackerland unterm Lampertsberg, 3. Gew., 4,09 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 116, Lieg.-B. 1254, Ackerland bei der Schiefergrube, 3. Gew., 2,12 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 42, Lieg.-Nr. 1254, Grünland (Obstb.) in der Spitzwies, 4. Gew., 6,60 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 153, Geb.-B. 46, Hof- u. Gebäudefläche Hilgershäuserstr. 7, 0,34 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurst. 154, Geb.-B. 46, Hof- u. Gebäudefläche Hilgershäuserstr. 7, 2,60 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 297/155, Geb.-B. 46, Hof- u. Gebäudefläche Hilgershäuserstr. 7, 0,50 Ar,

sollen am 11. Januar 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. August 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Fuhmann Wilhelm Schuppert in Wissenbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 750,— DM. Bieter auf landwirtschaftlich genutzte Flächen von zusammen über 25 Ar bedürfen der Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Herbörn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 17. 10. 1960 **Amtsgericht**

3031

Beschluß

8 K 8/60: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Nanzenbach, Band 8, Blatt 300 A, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nanzenbach, Flur Nr. 23, Flurst. 90/3, Gebäudebuch Nr. 289, Hof- und Gebäudefläche, die Gewinn,

4,13 Ar, soll am 18. Januar 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. April 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Bergmann Horst Drywa, b) dessen Ehefrau Luise geb. Main in Nanzenbach zu je 1/2 ideellen Anteil.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 17. 10. 1960 **Amtsgericht**

3032

Beschluß

8 K 6/58: Das im Grundbuch von Ewersbach, Band 14, Blatt 560 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Straßebach, Flur 13, Flurst. 284/134, Hof- und Gebäudefläche im Ebersbach 5, 2,23 Ar, soll am 4. Januar 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. April 1958, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau des Schweinehändlers Adolf Lauber, Marie geb. Knöbel in Straßebach. Der Wert des Grundstücks ist auf 21 700,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 17. 10. 1960 **Amtsgericht**

3033

K 14/60: Die im Grundbuch von Assenheim Band 1 Blatt 42 eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Assenheim, Flur 11, Flurstück 17/4, Hof- u. Gebäudefläche, Dornassenheimer Str. 4, 2,48 Ar; Nr. 2, Gemarkung Assenheim, Flur 11, Flurstück Nr. 17/5, Gartenland, daselbst, 3,52 Ar, sollen am 12. 12. 1960 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/H., zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Wilhelm Faatz II zu 1/2, 2. a) Wilh. Faatz II, b) Eva Camus, geb. Faatz, c) Maria Schauf, geb. Breiter, Wwe., d) Martin Faatz, zu 1/2 in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: zu lfd. Nr. 1 12 744,— DM, Nr. 2 1056,— DM. Sa.: 13 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 8. 9. 1960 **Amtsgericht**

3034

84 K 11/60 und 84 K 30/60: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main) Bezirk Fechenheim, Band 36, Blatt 1348, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Fechenheim, Flur N, Flurstück 803 165, Hof- und Gebäudefläche Alt Fechenheim 85 87, Größe: 10,46 Ar, soll — unter Aufhebung des

Versteigerungstermins vom 7. Dezember 1960 — am 21. Dezember 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), (Bau B), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. März 1960 und 20. April 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Max Bratke in Ffm.-Fechenheim zu einem ideellen $\frac{1}{4}$ -Anteil und Kaufmann Fritz Bratke in Ffm.-Fechenheim zu ideellen $\frac{1}{4}$ -Anteilen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000 Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 20. 10. 1960

Amtsgericht, Abt. 84

3035

Beschluß

4 K 21/60: Die im Grundbuch von Heuchelheim Band 64 Blatt 3158 eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gießen, Flur 34, Flurstück 193, Lieg.-B. 5375, Ackerland auf der Hardt vor der Koppelhut, 11,33 Ar; lfd. Nr. 1, Gemarkung Heuchelheim, Flur Nr. 1, Flurstück 219, Lieg.-B. 62, Grünland (Obstbaumstück) die Gässengärten, 1,83 Ar, sollen am 19. Dezember 1960 um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer 110, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Juli 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Handlungsgehilfe Ernst Benner in Heuchelheim, b) seine Ehefrau Erna Marie Benner, geb. Reuschling, daselbst, zu a) und b) in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) Grundstück Fl. 34 Nr. 193 Gemarkg. Gießen 700,— DM, b) Grundstück Fl. 1 Nr. 219 Gemarkg. Heuchelheim 400,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Gießen, 17. 10. 1960

Amtsgericht

3036

2 K 5/60: Das im Grundbuch von Ehrsten Band 9 Art. 324 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Ehrsten, Flur 8, Flurstück 150/78, Hof- und Gebäudefläche, Mitteldorfstr. 20, 8,48 Ar, soll am 16. Dezember 1960 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Arbeiter Georg Mogge in Ehrsten, 2. Ehefrau Anna Elisabeth Hartmann, geb. Mogge in Ehrsten, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Hofgeismar, 18. 10. 1960

Amtsgericht

3037

Beschluß

K 7/60: Die im Grundbuch von Görstroth Blatt 118 A, eingetragenen Grundstücke, **Gemarkung Görstroth**, lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 29, Ackerland, Im tiefen Graben, 1,44 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 49,

Ackerland, Im Hof, 3,18 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 205, Ackerld., Im Wiesenplatz, 0,84 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 10, Flurstück 60, Ackerland Breitensteiderweg, 14,83 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 206, Gartenland, Im Wiesenplatz, 0,60 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 207, Gartenland, Im Wiesenplatz, 0,66 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 10, Flurstück 70, Ackerland, Breitensteiderweg, 7,50 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 9, Flurstück 332, Ackerland, Breitensteiderboden, 4,56 Ar; lfd. Nr. 14, Flur 1, Flurstück 30/25, Hof- u. Gebäudefl., Untergasse 27, 2,24 Ar;

und die im Grundbuch von Kesselbach Bd. 2 Bl. 66 A eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Kesselbach, lfd. Nr. 2, Flur Nr. 5, Flurstück 186, Grünland, Unter dem Ruppertsborn, 2,58 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 431, Grünland, im Hirtenstein, 2,82 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 83, Grünland, In d. Salbach, 2,94 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 81, Ackerland, Am Geierskopf, 7,22 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 429, Grünland, im Hirtenstein, 1,50 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 430, Grünland, Im Hirtenstein, 1,44 Ar; lfd. Nr. 11, Flur 10, Flurstück 80, Ackerland, Am Geierskopf, 14,16 Ar;

sollen am 17. Januar 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Idstein i. Ts., Sitzungssaal, durch **Zwangsvollstreckung** zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Juni 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, waren: 1. Anna Weiershäuser, geb. Schüttler, in Görstroth/Ts., 2. Bahnbeamter Werner Weiershäuser, in Fischbach/Saar, 3. Feuerwehrmann Erich Weiershäuser, in Görstroth/Ts., 4. Erika Stalla, geb. Weiershäuser, in Görstroth/Ts., 5. Arbeiter Horst Weiershäuser, in Hambach/Ts., in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Bad Schwalbach erforderlich, die rechtzeitig zu beantragen ist. Der Versteigerungstermin vom 8. 11. 1960 entfällt.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 8. 9. 1960

Amtsgericht

3038

51 K 58/60: Am 21. Dezember 1960 um 7.45 Uhr sollen beim Amtsgericht, Eugentrichter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der **Zwangsvollstreckung** die ideellen Hälften der im Grundbuch von Wellerode Band 19, Blatt 818 A eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 200/23, Lieg.-B. 106, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 5, Größe 4,33 Ar und lfd. Nr. 4 Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 203/23, Lieg.-B. 106, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 5, Größe 4,33 Ar, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser Grundstückshälften am 6. Oktober 1960, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Maurer Heinrich Eskuche, Wellerode.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Kassel, 20. 10. 1960

Amtsgericht

3039

2 K 10/60: Die im Grundbuch von Oberreifenberg/Ts., Band 14, Blatt 496, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Oberreifenberg (Ts.), Nr. 1, Flur 5, Flurst. 146, Lieg.-B. Nr. 725, Hof- und Gebäudefläche Siegfriedstraße, 7,56 Ar, Nr. 2, Flur 5, Flurstück 145/1, Hofraum, Siegfriedstraße, 7,13 Ar, Nr. 3, Flur 5, Flurstück 145/2, Hofraum, Siegfriedstraße, 0,18 Ar.

sollen am 21. Dezember 1960 um 11 Uhr im Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 2, Zimmer 103, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Juni 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Kaufmann Günther Thierbach, b) dessen Ehefrau Eugenie Thierbach geb. Krüger in Oberreifenberg/Ts.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000 Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 19. 10. 1960

Amtsgericht

3040

Beschluß

7 K 13/60: Die im Grundbuch von Viernheim Band 10 Blatt 696, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Viernheim, lfd. Nr. 3, Flur Nr. 1, Flurstück 453/4, Hof- u. Gebäudefläche am Frohnberg 11, 4,21 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 453/1, Hofraum, zu am Frohnberg 11, 0,78 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 453/2, Hofraum, zu am Frohnberg 11, 1,46 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 453/3, Hofraum, zu am Frohnberg 11, 3,67 Ar

sollen am Mittwoch, d. 23. 11. 1960 um 9.30 Uhr, in der Volkshochschule in Viernheim (Sitzungssaal) zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. April 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Valentin Hook 8. in Viernheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 34 710,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“** wird hingewiesen.

Lampertheim, 12. 10. 1960

Amtsgericht

3041

Beschluß

7 K 23/60: Die im Grundbuch von Biblis, Band 74, Blatt 4141, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Biblis, lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 219/1, Ackerland, die Rheinacker, 24,04 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 90, Ackerland, der Hanfhorst, 25,80 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 619, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 13, 5,25 Ar; sollen am Mittwoch dem 14. 12. 1960 um 9 Uhr im Rathaus in Biblis (Sitzungssaal) durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Thea Maria Reis geb. Werr in Biblis.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 225,—

Deutsche Mark. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes ist die vom Amtsgericht Lampertheim — Landwirtschaftsgericht — zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 14. 10. 1960 Amtsgericht

3042

K 6/60: Das im Grundbuch von Steinbach/Odw. Band 16 Blatt 723 eingetragene Grundstück

Gemarkung Steinbach, Flur I, Flurstück Nr. 198, Lieg.-B. 583, Geb.-B. 128, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 73, 2,31 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. Jan. 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Juli 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Alfons Hirz und Marie, geb. Gerbig, in Steinbach zu je 1/2

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 14. 10. 1960 Amtsgericht

3043

7 K 9/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 53, Blatt 1325, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (8. März 1960) auf den Namen der Witwe Irmgard Elisabeth Steinberger geb. Fugmann in Fulda eingetragene ideale Grundstückshälfte an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 21, Nr. 45, LB 308, Hof- und Gebäudefläche Waldstraße 111, 3,81 Ar, am Freitag, dem 9. Dezember 1960 um 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße Nr. 16, Zimmer 49, versteigert werden.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 18. 10. 1960 Amtsgericht, Abt. 7

3044

7 K 25/60: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 50, Blatt 2149, Z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (5. Juli 1960) auf die Namen Eugen Stohrer und Josefine Stohrer geb. Ott in Heusenstamm eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Heusenstamm LB 1272, Ifd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 486, Gartenland auf dem Oberröderweg, 0,24 Ar, Ifd. Nr. 2, Flur 7, Nr. 385/1, Hof- und Gebäudefläche Pfortenstraße 30, 3,38 Ar, Ifd. Nr. 3, Flur 7, Nr. 793/1, Bauplatz, neben der Friedrich-Ebert-Schule, 2,42 Ar und Ifd. Nr. 4, Flur 13, Nr. 245, Ackerland, im großen Seligenstädtergrund, 6,63 Ar

am Freitag, dem 16. Dezember 1960 um 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht,

Kaiserstraße 16, Zimmer 49, versteigert werden.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt bzgl. Grundstück: Ifd. Nr. 1: 15,— DM, Nr. 2: 32 200,— DM, Nr. 3: 1100,— DM und Nr. 4: 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 18. 10. 1960 Amtsgericht, Abt. 7

3045

K 8/59: Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Eheleute Georg Unger, Tagelöhner, und Katharina Unger geb. Germann in Reichelsheim/Odw. zu je 1/2 im Grundbuch eingetragen waren, sollen Montag, den 19. Dezember 1960 um 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Die Versteigerung erfolgt auf Antrag des Miterben Kraftfahrer Adam Unger in Reichelsheim/Odw. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Dezember 1959 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Der Verkehrswert der zur Versteigerung kommenden Grundstücke wurde wie folgt festgesetzt:

1. Grundstück Fl. XI Nr. 115/1, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Str. 80, auf 7222,— DM;

2. Grundstück Fl. VII Nr. 134, Ackerland, der Wingertsberg, auf 571,50 DM.

Zur Abgabe von Geboten für das Grundstück Flur VII Nr. 134 ist eine Genehmigung des Landwirtschaftsamts in Michelstadt erforderlich.

Grundbuch für Reichelsheim/Odw., Band X, Blatt 538, ONR. 3 Fl. VII Nr. 134, Ackerland, der Wingertsberg, 38,10 Ar; ONR. 4 Fl. XI Nr. 115/1, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Str. 80, 3,61 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Reichelsheim (Odw.), 18. 10. 1960 Amtsgericht

3046

Beschluß

K 7/60: Die im Grundbuch von Dudenhofen, Band 7, Blatt 410, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 22, Flur 3, Flurstück 161, Gartenland auf der Hubertswiese, 1,49 Ar; Ifd. Nr. 25, Flur 20, Flurstück 134, Holzung, auf den Aschaffener Weg, 4,22 Ar; Ifd. Nr. 29, Flur 1, Flurstück 175, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße, 3,83 Ar, sollen am Mittwoch, dem 14. Dezember 1960 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude in Seligenstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. April 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Liller, Heinrich, Vierter, Hilfsarbeiter.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

298,— DM für das Grundstück Ifd. Nr. 22; 50,— DM für das Grundstück Ifd. Nr. 25; 18 000,— DM für das Grundstück Ifd. Nr. 29. Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt (Hess.), 14. 10. 1960 Amtsgericht

3047

4 K 13/60: Das im Grundbuch von Hess.-Lichtenau Band 49 Blatt 1245A, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Hess.-Lichtenau, Flur Nr. 24, Flurstück 19 8, Hof- u. Gebäudefläche, Föhrenstraße 29, 6,34 Ar, soll am 11. Januar 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 5. bzw. 19. 5. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Rentner Paul Kempa, b) dessen Ehefrau Elisabeth Kempa, geb. Wicislo, in Hess.-Lichtenau — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 22 268,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 7. 10. 1960 Amtsgericht

3048

3 K 28/60: Das im Grundbuch von Hermannstein, Band 27, Blatt 1058, eingetragene Grundstück.

Nr. 1, Gemarkung Hermannstein, Flur Nr. 18, Flurstück 65, Hof- u. Gebäudefläche, auf dem Judenkirchhof, 2,56 Ar, soll hinsichtlich der ideellen Hälfte des Herm. Hornburg am 14. Dezember 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Hermann Hornburg, b) dessen Ehefrau Johanne geb. Henkel in Hermannstein zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 21. Sept. 1960 nach Anhörung der Beteiligten auf 20 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 20. 10. 1960 Amtsgericht

3049

3 K 5 60: Die im Grundbuch von Reiskirchen, Band 32, Blatt 1102, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Reiskirchen,

Nr. 1, Flur 3, Flurstück 102, Ackerld., Grünland stoßen auf den Schwalbacher Weg (Wert: 1200,— DM), 14,81 Ar, Nr. 2, Flur 4, Flurstück 61, Ackerld., hinterm Birkenstrauch (Wert: 1800,— DM), 35,15 Ar, Nr. 3, Flur 18, Flurstück 162, Ackerld., an der Langwiese (Wert: 1000,— DM), 8,53 Ar,

sollen am 14. Dezember 1960 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 2. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks: Ehefrau Lina Becker geb. Lehnhardt, Reiskirchen.

Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der den Beteiligten mitgeteilten ortsgewöhnlichen Schätzung vom 7. 6. 1960 auf die oben in Klammern angegebenen Beträge festgesetzt.

Gebote werden im Versteigerungstermin nur von solchen Bietern zugelassen, die eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtamtes in Wetzlar vorlegen. Die Bietgenehmigung ist beim Landwirtschaftsamt bis zum 4. 12. 1960 zu beantragen.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Wetzlar, 20. 10. 1960

Amtsgericht

3050

61 K 48/59: Zum Zwecke der **Aufhebung der Gemeinschaft** sollen am 19. 12. 1960 um 9 Uhr an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden die im Grundbuch von a) Dotzheim, Band 4, Blatt 104, b) Frauenstein, Band 6, Blatt 172, c) Frauenstein, Band 2, Blatt 63, d) Schierstein, Band 40, Blatt 1165 eingetragene Eigentümer am 30. 12. 1959, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Josef Dillitz in Wiesbaden-Frauenstein, b) Philipp Dillitz in Winkel, c) Nelli Klepper geb. Dillitz in Wiesbaden-Frauen-

stein, d) Maria Klepper, geb. Dillitz, in Wiesbaden-Frauenstein, zu a) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft, eingetragene Grundstücke;

a) Dotzheim, Band 4, Blatt 104:

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 2075, Wiese ober der Rheingauer Straße, 2. Gewinn, 8,99 Ar;

b) Frauenstein, Band 6, Blatt 172:

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 34, Ackerland (Obstb.), 3. Gewinn, 6,32 Ar;

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 195, Ackerland (Obstb.) Mittelberg, 1. Gewinn, 5,44 Ar;

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 193, Gartenland (Obstb.) Mittelberg, 1. Gewinn, 7,06 Ar;

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 194, Gartenland (Obstb.) Mittelberg, 1. Gewinn, 2,09 Ar;

lfd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 334, Ackerland (Obstb.) Albertsberg, 17. Gewinn, 15,81 Ar;

lfd. Nr. 8, Flur 13, Flurstück 215, Weingarten Marschall Weinberg, 1. Gewinn, 7,14 Ar;

lfd. Nr. 9, Flur 13, Flurstück 212, Weingarten Marschall Weinberg, 1. Gewinn, 4,42 Ar;

lfd. Nr. 10, Flur 13, Flurstück 216, Weingarten Marschall Weinberg, 1. Gewinn, 11,93 Ar;

lfd. Nr. 14, Flur 11, Flurstück 59/2, Ackerland (Obstb.) Rosenköpffel, 16,70 Ar;

lfd. Nr. 15, Flur 11, Flurstück 76/2, Ackerland (Obstb.) Rosenköpffel, 15,87 Ar;

lfd. Nr. 16, Flur 11, Flurstück 77/2, Ackerland (Obstb.) Rosenköpffel, 17,60 Ar;

lfd. Nr. 17, Flur 11, Flurstück 78/2,

Ackerland (Obstb.) Rosenköpffel, 17,40 Ar; lfd. Nr. 18, Flur 5, Flurstück 56a, Gartenland zwischen Burg- und Dotzheimer-Straße, 2,54 Ar;

lfd. Nr. 19, Flur 4, Flurstück 491/177, Gartenland (Obstb.) Mittelberg, 2. Gewinn, 15,08 Ar;

lfd. Nr. 20, Flur 13, Flurstück 485/256, Weingarten Homberg, 3. Gewinn, 16,28 Ar.

c) Frauenstein, Band 2, Blatt 63:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 510/132, Wohnhaus m. Hofraum u. Hausgarten, Scheune u. Stall, Dotzheimer Str. 24, 4,04 Ar;

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 201, Acker Albertsberg, 2. Gewinn, 16,69 Ar;

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 4, Acker Kirchberg, 3. Gewinn, 4,28 Ar;

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 113, Acker Oberberg, 1. Gewinn, 2,03 Ar;

lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück 368, Acker Bauernacker, 3. Gewinn, 10,44 Ar;

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 205, Acker Mühlberg, 1. Gewinn, 6,28 Ar.

lfd. Nr. 11, Flur 14, Flurstück 325/9, Acker Linsenberg, 4. Gewinn, 23,93 Ar,

d) Schierstein, Band 40, Blatt 1165:

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 293/8, Ackerland Linsenberg, 2. Gewinn, 31,39 Ar.

Zuschlag erfolgt nur, wenn Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtamtes in Wiesbaden, Mainzer Straße 17, vorgelegt wird.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

Wiesbaden, 19. 10. 1960

Amtsgericht

3051

Aufforderung: Herr Helmut Gerlach, Hanau, Rheinstraße 8, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 146 086 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau (Main), 21. 10. 1960

Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau, Der Vorstand

Andere Behörden und Körperschaften

3052

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 20. Oktober 1960 ist das Sparkassenbuch Nr. 500 949 — Margarete Schmidt, Kassel. Am Fasanenhof Nr. 41 1/2 für kraftlos erklärt worden.

Kassel, 20. 10. 1960

Stadtparkasse Kassel, Der Vorstand

Sonderdrucke

Sonderdruck 32-33/60
mit den Erlassen:

1. Richtlinien für die Krankenhausfinanzierung

Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen zum Bau und zur Einrichtung von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und Schwesternwohnheimen v. 22. 7. 1960.

und

2. Richtlinien für Pflegeschulenfinanzierung

Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen für die zeitgemäße Ausstattung, Unterhaltung und Förderung der Krankenpflege-, Kinderkrankenpflege- und Schwesternvorschulen v. 22. 7. 1960.

Stückpreis DM 0,50, bei Postversand DM 0,60.

*

Sonderdruck 33/59
mit dem Erlaß:

Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien)

Stückpreis DM —,40, bei Postversand DM —,50

Sonderdruck 43 A/59

„Richtlinien für Öfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrennern und für die Lagerung des zugehörigen Heizöls (Ölofenrichtlinien)“

Stückpreis DM —,30, bei Postversand DM—,40

*

Sonderdruck 22/60

„Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen“

Stückpreis DM —,30, bei Postversand DM —,40

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken) an Staatsanzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109, oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54, unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. **Bezugspreis** vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. **Verantwortlich** für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt. **Verlag:** Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 und 33 11 96. **Postscheckkonto:** Frankfurt/Main Nr. 1173 37. **Druck:** Druckerei Chmieiorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Postfach 100 (Eilsendungen: Wiesbaden, Friedrichstraße 9), Ruf 2 53 61. Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 2 vom 1. 7. 1960. Auflage: 9800. Umfang: 32 Seiten.

3053

Satzung

des Schulverbandes der Mittelpunktschule für die Gemeinden Pfaffen-Beerfurth, Kirch-Beerfurth, Bockenrod und Gersprenz

§ 1

Die Gemeinden Pfaffen-Beerfurth, Kirch-Beerfurth, Bockenrod und Gersprenz (Verbandsmitglieder) bilden gemäß §§ 2 und 3 des Schulkostengesetzes vom 10. 7. 1953 (GVBL. S. 126) einen Schulverband.

Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Schulverband ist Träger der zu errichtenden Mittelpunktschule in Pfaffen-Beerfurth i. Odw.

Er trägt die Bezeichnung „Schulverband der Mittelpunktschule für die Gemeinden Pfaffen-Beerfurth, Kirch-Beerfurth, Bockenrod und Gersprenz.“

Sein Sitz ist in Pfaffen-Beerfurth.

Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, finden die Bestimmungen der Hess. Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und ergehenden Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsvertretung und an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorsteher tritt.

§ 2

Zum Verbandsvermögen gehören folgende Grundstücke und Einrichtungen:

Soweit Grundstücke im Grundbuch noch als Eigentum einer Gemeinde eingetragen sind oder noch erworben werden müssen, ist die Umschreibung auf den Schulverband binnen Jahresfrist vorzunehmen. Im übrigen geht die Verpflichtung der Verbandsglieder zur Bereitstellung und Unterhaltung von Schulräumen und Einrichtungen im Umfang der dem Schulverband gestellten Aufgaben auf diesen als neuen Träger über. Weitergehende Verpflichtungen der Verbandsglieder bleiben unberührt.

§ 3

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung
2. der Verbandsvorsteher.

§ 4

Die Mitglieder der Verbandsvertretung mit Ausnahme der Bürgermeister der Verbandsglieder, werden gemäß § 55 der Hess. Gemeindeordnung von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder aus ihrer Mitte gewählt.

Die Gemeinde Pfaffen-Beerfurth entsendet 4 Vertreter, die Gemeinde Kirch-Beerfurth 3 Vertreter, die Gemeinde Bockenrod 1 Vertreter und die Gemeinde Gersprenz 1 Vertreter.

Für den Fall ihrer vorübergehenden Verhinderung sind eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu wählen.

Die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Pfaffen-Beerfurth und Kirch-Beerfurth sind regelmäßig als Vertreter und deren verfassungsmäßige berufene Vertreter im Amt als Stellvertreter unter Anrechnung auf die zu stellende Vertreterzahl in die Verbandsvertretung zu entsenden.

Die jeweiligen Beigeordneten der Gemeinde Bockenrod und Gersprenz sind regelmäßig als Vertreter unter Anrechnung auf die zu stellende Vertreterzahl in die Verbandsvertretung zu entsenden.

Die Gemeindevertretung kann den von ihr gewählten Mitgliedern der Verbandsvertretung Weisungen für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsvertretung erteilen. Jedes Verbandsmitglied kann nur einheitlich abstimmen.

§ 5

Die Wahlperiode der zur Verbandsvertretung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen.

Scheidet ein Verbandsvertreter aus der Gemeindevertretung, die ihn gewählt hat, vorzeitig aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Sein Nachfolger ist innerhalb von drei Monaten durch die Gemeindevertretung zu wählen.

§ 6

Die Verbandsvertretung muß wenigstens einmal im Jahre zusammenreten. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen, in dringenden Fällen von drei Tagen liegen. Die Ladung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Landrat des Landkreises Erbach.

§ 7

Die Verbandsvertretung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über folgende:

1. die Errichtung der Satzung und ihre Änderungen (§ 16),
2. den Erlaß der Haushaltsatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage (§ 13),
4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorstand,
5. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Schließung (§ 4 Abs. 1 des Schulkostengesetzes) sowie die Verlegung einer Schule,
6. die zweckfremdende Verwendung von Lehrerdienstwohnungen (§ 6 Abs. 1 des Schulkostengesetzes),
7. die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken gewidmet ist (§ 27 des Schulkostengesetzes),
8. die Aufnahme neuer Mitglieder,
9. die sonstigen in dieser Satzung der Verbandsvertretung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8

Verbandsvorsteher ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Pfaffen-Beerfurth, stellvertretender Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Kirch-Beerfurth.

Der Verbandsvorsteher kann mit Zustimmung der Verbandsvertretung einen Kassenverwalter und Schriftführer bestellen.

§ 9

Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband.

Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel des Schulverbandes versehen sind.

§ 10

Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Schulverbandsvertretung, soweit sie nicht dieser selbst oder gemäß § 17 Schulverwaltungs-gesetz dem Gesamtschulvorstand vorbehalten sind.

Für die Verwaltung des Vermögens und der Schulden sowie für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesens gelten die Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung und der dazu ergangenen Verordnungen entsprechend.

Für die Befugnis des Verbandsvorstehers, Beschlüssen der Verbandsvertretung zu widersprechen und die Rechtschelte der Verbandsvertretung gilt § 63 der Hess. Gemeindeordnung entsprechend.

§ 11

Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter, der Kassenverwalter und der Schriftführer haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei Ausübung ihrer Funktion tatsächlich entstehenden Auslagen.

§ 12

Die Aufgaben und Befugnisse des Gesamtschulvorstandes ergeben sich aus § 17 in Verbindung mit § 7 ff. Schulverwaltungs-gesetz.

Die gemäß § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Schulverwaltungs-gesetz zu wählenden Mitglieder des Gesamtschulvorstandes sollen aus den Reihen der Verbandsvertreter gewählt werden.

§ 13

Die zur Unterhaltung der Verbandsschule erforderlichen Mittel werden durch Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.

Die Verbandsumlage ist in der Haushaltsatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der am 15. Mai des vorhergehenden Rechnungsjahres bestehenden Schülerzahl erhoben.

§ 14

Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von drei Dritteln der Stimmen.

Sie bedarf gemäß § 3 Abs. 3 des Hess. Schulkostengesetzes der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

Will ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband ausscheiden, hat es diese Absicht dem Schulverband schriftlich anzuzeigen. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich.

Die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Schulkostengesetz bleibt unberührt.

§ 15

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes wird das Verbandsvermögen nach Rückübertragung oder Weiterstattung der eingebrachten Grundstücke und Einrichtungen (§ 2) auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Verbandsumlage (§ 13) verteilt.

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds entscheidet die Verbandsvertretung über den Wertersatz des eingebrachten Rechtsträgers.

§ 16

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsvertretung.

Dies gilt nicht für Berichtigungen der Satzung, die durch die Aufnahme oder das Ausscheiden (§ 14 Abs. 2) von Verbandsmitgliedern erforderlich werden.

§ 17

Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch die Verbandsmitglieder in ortsüblicher Weise. Die Satzung und jede Änderung der Satzung werden durch den Verbandsvorsteher im Staatsanzeiger öffentlich bekanntgemacht.

§ 18

Über Streitigkeiten wegen der Auslegung der Satzung entscheidet der Regierungspräsident in Darmstadt.

§ 19

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und Veröffentlichung in Kraft; das gleiche gilt für Satzungsänderungen (§ 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Schulkostengesetz).

Pfaffen-Beerfurth i. Odw., den 12. 6. 1960

gez. Delp
Verbandsvorsteher

*

Gemäß §§ 2, 3 SchKG stimme ich der Bildung eines Schulverbandes (zwischen den Gemeinden Pfaffen-Beerfurth, Kirch-Beerfurth, Bockenrod und Gersprenz) zu und genehmige die Verbandsatzung.

Darmstadt, 8. 7. 1960

Der Regierungspräsident
gez. Unterschrift

3051

BIEDENKOPF: Öffentliche Ausschreibung zur Herstellung einer Stahlbetonbrücke zur Überführung der Georg-Kramer-Straße über die Bundesbahn Laasphe — Cölbe und Bundesstraße 62 Biedenkopf — Marburg sowie Schüttung eines Fahrbahndammes im Zuge des Ausbaues der Georg-Kramer-Straße in Biedenkopf an der Lahn.

Es sollen u. a. vergeben werden:

Stahlbetonbrücke ca. 33,00 lfd. m,
25 000 cbm Dammschüttung,
7800 qm Fahrbahnfläche als Schwarzdecke.

Bauzeit: 100 Arbeitstage für Stahlbetonbrücke,
150 Arbeitstage für Erdarbeiten und Straßenbau.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 31. 10. 1960 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen oder selbst abgeholt werden. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Dieser Betrag ist an die Stadtkasse in Biedenkopf, Bachgrundstraße 6, Postscheckkonto Frankfurt am Main, Nr. 13468 zu überweisen oder dort einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 25. 10. 1960 in der Zeit von 8—17 Uhr beim Stadtbauamt, Biedenkopf, Bachgrundstraße 6, Zimmer 10.

Eröffnung: Biedenkopf, den 15. November 1960, 11 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses. Die Zuschlagsfrist beträgt 20 Kalendertage.
Biedenkopf (Lahn, 17. 10. 1960

Der Magistrat der Stadt Biedenkopf a. d. Lahn

Preis des Einzelstückes dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers
DM —,50, bei Postversand DM —,60

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch in Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109, oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm., Münchener Straße 54. Auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen. Kein Nachnahmeversand.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN - VERWALTUNGEN
VERMIETUNGEN - HYPOTHEKEN

S seit 25 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

F 557634 · 555084 · 591580

HANS BUCHNA & SOHN

Graphischer Betrieb || Herstellung von Druckplatten
Buch- u. Offsetdruck || Amtl. anerk. Formulardruck-Verlag

Wiesbaden, Fritz-Reuter-Straße 10 · Telefon 2 45 53 · 2 29 80



übernimmt alle Druckarbeiten
in Buchdruck und Offsetdruck

Verlangen Sie bitte Vertreterbesuche oder Angebote
SCHARFES DRUCKEREIEN KG WETZLAR
Telefon 2345 und 2346 · Fernschreiber 04 83885

Formulare
Prospekte
Plakate
Etiketten usw.



Zeichen- und Bürobedarf
Lichtpaus- und Kopieranlagen
Lichtpaus- und Kopierpapiere
Pausen · Kopien
Vervielfältigungen

Bad Nauheim, Hauptstr. 37
Fernruf 2225

v. Oertzen K.G., Frankfurt a. M.

Mainzer Landstr. 250 H · Tel. 337813 u. 337345



Maschinensetzerie · Teletype-Anlage
Kunststoff-Klischees · Matern-Werkstätten

Gustav Sprey jr.

Bürobedarf - Buchdruckerei

Seligenstadt/Hessen

Bahnhofstraße 50 · Telefon 347 u. 348

Spezialität: Durchschreibesätze mit und ohne Kohlepapier

BÜRO-BINZ K.G.

Bürobedarf für
Großverbraucher

Frankfurt a. Main

Am Dornbusch 1

Telefon 556825 u. 592181



**Sichtkarteien
Sichtregister**

Hugo Wagner & Söhne K.G., Wiesbaden

Gebr. Spielmann

Stempelfabrik

Lieferant für staatliche und kommunale Verwaltungen und Behörden
Gelnhausen, Frankfurter Straße 45a · Fernsprecher 2366

Original MARKO-Orientierungstafeln

mit auswechselbaren Kunstharzbuchstaben
sind dekorativ, praktisch und preiswert.
Buchstaben, Zimmernummern u. Türschilder.

Gustav Proche, Friedberg/H., Jahnstr. 5



AUTOREIFEN

Neugummierungswerke G. m. b. H.

BAD NAUHEIM · Telefon 23 45, 23 46, 23 47 · Fernschreiber 4-15511

3055

Für die Staatliche Ingenieurschule für Elektrotechnik und Maschinenbau und die Staatsbauschule (Staatl. Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen) in Frankfurt (Main) ist die Planstelle eines

Regierungsinspektors - (Bes.Gr. A 9 HBesG)

zu besetzen.

Besondere Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie in Angestellten- und Vergütungsfragen (TO A, ATO und ADO) sind erforderlich. Erfahrungen in der Hausverwaltung sind erwünscht.

Bewerber mit der I. und II. Verwaltungsprüfung richten ihre Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lichtbild an den

Regierungspräsidenten in Wiesbaden
Dez. Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen,
Wiesbaden, Humboldtstr. 6.

3056

Die Stadt Fritzlar Bez. Kassel — Ortsklasse A — sucht für den Stadtwald — ca. 725 ha — einen

Stadtrevierförster

Bes. Gr. A 9 HBesG.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche, für den Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung nachweisen. Einstellung erfolgt voraussichtlich spätestens zum 1. 1. 1961 nach § 34 Hess. Forstgesetz vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 211). Unterbringungsteilnehmer nach G 131 werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 25. 11. 1960 an den Magistrat Fritzlar — Rathaus — zu richten. Persönliche Vorstellung nur nach Anforderung.

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Kundendienst ●
Werkstatt ●
Ersatzteillager ●

Ihr Lieferant für moderne Baumaschinen

Neudorf-BAUMASCHINEN
WIESBADEN-KASTEL

Gebrüder Sorg
Holzbauwerke

Baracken-, Hallen-
und Fertighausbau

18 Gemünden/Taunus
Kreis Usingen
Telefon: Rod a. d. Weill 341

L. SPOERLE KG

Frankfurt (Main) — Gutleutstr. 7 — 9 — Ruf 33 07 51

Elektro - Leuchten - Rundfunk - Fachgroßhandlung

WILHELM GAIL'SCHE TONWERKE
SEIT GENERATIONEN FÜR GENERATIONEN
BAUKERAMIK · GIESSEN



H. Ludendorff u. Co.
Sanitär-Großhandel
Darmstadt
Bismarckstraße 19 Tel. 7 56 61

Mewes & Co. KG · Fußbodenbau

Wärme-, Kälte-, Trittschallsolierungen · Spezialstriche
Neuzeitliche Fußbodenbeläge in Bahnen und Platten

Schwalbach (Taunus)
Höhenstraße 14-16
Telefon Bad Soden (06196) 81 26

Frankfurt a. Main-Höchst
Luciusstraße 1 Telefon 31 60 17

WERKZEUGE · MASCHINEN · HAUSGERÄTE

EISEN-RICHTER

Darmstadt Rheinstraße 29-33 Ruf 7 54 11



HENSCHEL

LASTKRAFTWAGEN — KIPPER — ALLRADKIPPER
von 4—20 t

Generalvertretung: THOMAS & CO.
Frankfurt/M., Hanauer Landstraße 223 F.: 4 78 51—3

Gebr. Bommhardt · Frankfurt/Main

Landgraf-Philipp-Straße 57 · Fernruf: Frankfurt/M. 52 94 72
(Werk Bischhausen)

Montagebau aus vorfabrizierten Bauelementen in
Schnellbauweise für Büros, Unterkünfte und Hallen
Türen- und Fensterfabrik

PLANUNGS- UND BERATUNGSBÜRO

für **Heizungs-, Lüftungs-, Klima-**
und **sanitäre Anlagen**

Obering. K. WAGNER, VDI

Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 42416

Schutzanstriche und Abdichtungen

an Trinkwasseranlagen, Schwimmbädern, Klärbecken etc.
mit Garantielleistung

FRITZ WIEDEMANN oHG, Wiesbaden, Hasengartenstr. 9

Postfach 200 Telefon 24471

Luxaflex

Sonnen- und
Wetterschutzanlagen,
Jalousien,
Rollos aller Systeme

Jalousien- und Rollovertrieb

GÜNTER BARTELS

Frankfurt (Main)
Kronberger Straße 12
Telefon: 72 30 30
Postfach 3044